

»... denn, wenn die Gerechtigkeit untergeht,
so hat es keinen Wert mehr, daß Menschen
auf Erden leben.«
Kant, *Metaphysik der Sitten*, B 227

Über Recht und Gerechtigkeit

von
Robert Hammer
2025

Inhalt

Über Recht und Gerechtigkeit.....	1
Vorwort.....	2
Einleitung.....	3
Recht und Gerechtigkeit in unserer Zeit	6
Recht als Idee.....	7
Was ist Recht?	8
Was ist Gerechtigkeit?	10
Materialien – Kasuistik – Gedanken – Notizen	13
Literaturliste	45
Nachschlagwerke:.....	45

Vorwort

Als ich mich vor Jahren entschloss, eine kleine Arbeit zur Gerechtigkeitsthematik zu schreiben, war mir nicht bewusst, dass ich mich auf ein unlösbares Problem einließ. Verschiedene Kulturen, Gesellschaften, Zeiten, Umstände, haben verschiedene Rechtsauffassungen entwickelt, welche die Entwicklung einer schlüssig allgemeingültigen Theorie des Rechts bzw. der Gerechtigkeit unmöglich macht, weshalb ich weitere Versuche zur Lösung dieses Problems aufgab.

Nichtsdestoweniger, philosophisches Denken bringt nicht immer Lösungen zustande, aber die Stärke der Philosophie liegt darin, dass sie im Bemühen um die Lösung von existenziellen, wissenschaftlichen oder philosophischen Problemen den menschlichen Geist weiterentwickelt.

Unter Umständen lernt man mehr, wenn man in den Prozess des Philosophierens eintaucht, als wenn man sich mit einer fertigen Philosophie auseinandersetzt. Ein gutes Beispiel dafür ist Wittgensteins Philosophie.

Ich habe deshalb an die für Publikation intendierte (nicht vollendete) Arbeit meine Notizen und Materialien, welche ich im Laufe der Jahre gesammelt und womit ich gearbeitet habe, angeschlossen. Diese Aufzeichnungen beziehen sich nicht nur auf philosophische Quellen, sondern auch auf kontemporäre juristische oder politische Entwicklungen. Ich kann zwar keine allgemeingültige Theorie liefern, aber vielleicht wird damit die Komplexität der Rechtsproblematik verständlich.

Kant hat der Gerechtigkeit den höchsten Stellenwert zugeordnet und nach meinem Dafürhalten hat er damit recht, weil Gesellschaften – ja, die menschliche Spezies – nur in gerechten Rechtsordnungen prosperieren können.

Philosophisches Denken bedeutet nicht, nur schöne und gute Gedanken zu denken, sondern auch Gedanken zu verfolgen, welche einem zuwider sind und den eigenen Überzeugungen widersprechen, weil nur dann die Wahrheit herausgefunden werden kann. Ich weiß nicht, was die Kant-Forschung sagt, aber ich vermute, dass Kant in jungen Jahren versucht hat, Gott zu beweisen. Als er allerdings sah, dass dies nicht möglich war, destruierte er sämtliche Gottesbeweise. Kant war ein strenger Denker und wenn ich mit meiner Vermutung recht habe, hat er mit seinem Beispiel aufgezeigt, wie philosophisches Denken – eigentlich jede Forschung – verlaufen soll.

Willendorf, 16.7.2025

Einleitung

Warum Gerechtigkeit? – Es liegt in der Natur des Menschen, Macht über andere ausüben zu wollen, mehr zu besitzen, schöner, besser zu sein als die anderen, usw. Warum nicht dem Egoismus frönen, einer Lehre der Stärke folgen, wie es die Sophisten in der Antike predigten?

Warum ruft die Stimme der Vernunft nach Gerechtigkeit, wenn das Sinnen und Trachten des Menschen eigentlich darauf ausgerichtet sind, seine eigenen, egoistischen Bedürfnisse – Nutzen für sich selbst – zu befriedigen?

Man denke an Hobbes, der den Menschen als des Menschen Wolf bezeichnete. Warum Gerechtigkeit?

Gerechtigkeit bedeutet, andere nicht zu übervorteilen, nicht auszubeuten, sondern dem anderen sein Recht zuzugestehen. Dies bedeutet, sich zurückzunehmen und den anderen das zu gewähren, was ihnen zusteht.

Die Thematisierung von Gerechtigkeit hat eine zentrale Stelle in der Geschichte der Menschheitsentwicklung. Sie lässt sich in den verschiedenen Religionen von Urzeit her und in den noch mythisch fundierten Philosophien des Ostens in China und Indien finden. In personifizierter Form wurde die Gerechtigkeit in der ägyptischen Mythologie als Maatⁱ, in der altgriechischen Mythologie in den Göttinnen Dike (Δίκη) und Themisⁱⁱ (Θέμις) dargestellt. Bei den Römern war Justitia die Göttin der Gerechtigkeit. Justitia hatte in der alten römischen Mythologie die Bedeutung eher von ausgleichender Gerechtigkeit und war mit der Aequitasⁱⁱⁱ verwandt, ab der augusteischen Zeit wurde sie mit Dike und Themis vermengt.

Wenn die Gerechtigkeit in der Menschheitsgeschichte ein zentrales Anliegen geworden ist, kann daraus zu Recht geschlossen werden, dass sie ein primäres Bedürfnis der Menschen zu allen Zeiten war und nicht auf ein kulturelles oder auf ein bestimmtes Volk reduziertes Phänomen ist. Bildung, d.h. ein hohes kulturelles und zivilisatorisches Niveau für ein Gerechtigkeitsempfinden, kann aufgrund des Alters der vorhandenen Zeugnisse ausgeschlossen werden.

Im Umbruch der mythischen Welterklärung zum wissenschaftlichen Denken hatte die Gerechtigkeit nichts von ihrem Stellenwert verloren. Schon aus den Fragmenten der Vorsokratiker ist ersichtlich, dass die Gerechtigkeit den antiken Geist beschäftigte. Die Gerechtigkeitsthematik wurde zum philosophischen Problem.

Anaxagoras bestimmte das Gerechte als die Vernunft (νοῦς^{iv}), welche unbeschränkt in ihrer Herrschaft, rein, die Dinge ordne, indem sie alles durchdringe.¹

Parmenides aus Elea^v ließ in seinem Gedicht *Über die Natur* die Göttin Dike^{vi} den Rossegespann lenkenden Jüngling in die Wahrheit des Seins einführen, welche nach seiner Lehre darin bestand, dass Denken und Sein dasselbe

ⁱ Göttin der Gerechtigkeit, Weltordnung, Wahrheit und Recht. Sie verkörperte eher die durch die althergebrachte, göttliche Ordnung bestehende Gerechtigkeit.

ⁱⁱ Göttin der Gerechtigkeit, der Ordnung und der Philosophie. Dike war eher die strafende, rächende Gerechtigkeit.

ⁱⁱⁱ Göttin der Gerechtigkeit im Sinne einer ausgleichenden Gerechtigkeit und Billigkeit. Lateinisch *aequitas* für Gleichheit, Gleichmaß, Billigkeit, Gelassenheit, Gleichmut.

^{iv} Bei Anaxagoras in der Bedeutung des belebenden göttlichen Geistes, welcher die Materie bewegt.

^v Ca. 515 - 445 v. Chr.

^{vi} Im Altgriechischen hat aber δίκη auch die Bedeutung von Sitte und Brauch.

sei. Es ist sehr bemerkenswert, dass – nach unserem Verständnis – eine ethische Kategorie, die Gerechtigkeit – zu ontologischer Erkenntnis führt, dem Sein zu Grunde liegt.

Die Dialoge von Platon zeugen von dem Problembewusstsein, welches im antiken Griechenland für die Gerechtigkeit vorhanden war und welche Hochschätzung sie erfuhr.

In seiner *Politeia* lässt er die wahren Freunde der Wissenschaft, d.h. die Philosophen, als die Gewalthaber im Staate die Idee der Gerechtigkeit als die Höchste erachten.²

Im *Kratylos* definiert er die Gerechtigkeit (δικαιοσύνη) als die Einsicht (σύνεσις) in das Gerechte (δίκαιον), das Gerechte zu erkennen, sei aber schwer.³

Im *Protagoras* reflektiert er die Frage, ob die Gerechtigkeit eine von den anderen Tugendenⁱ verschiedene, einzigartige Tugend sei oder ob alle Tugenden nur verschiedene Erscheinungsformen einer einzigen Grundtugend seien⁴ und würde die Frage nach der Beschaffenheit der Gerechtigkeit dahingehend beantworten, dass sie ein gerechtes Tun sei⁵.

Im Dialog *Gorgias* zieht Sokrates den Schluss, dass es die beste Lebensweise sei, sowohl im Leben als auch im Tode Gerechtigkeit, und überhaupt die Tugend zu üben.⁶ Das persönliche und staatliche Ziel des Lebens, wonach alles Tun und Lassen auszurichten sei, ist, dass wer glücklich sein will, gerecht und besonnen sein müsse.⁷ Für Sokrates ist das Unrecht das größte Übel und er würde es vorziehen, eher Unrecht zu erleiden als Unrecht zu tun⁸.

Bezüglich der Erreichbarkeit von Gerechtigkeit in diesem Leben hatte Platon eine sehr negative Meinung. Er ließ Sokrates, als dieser als Angeklagter vor Gericht stand, die Aussage treffen, dass wer für die Gerechtigkeit eintreten will, ein zurückgezogenes Leben führen und ein öffentliches vermeiden müsse.⁹

Auch bei Aristoteles nimmt die Gerechtigkeit eine herausragende Stelle als Tugend ein. Sie wird als vollkommene Tugend bezeichnet, die am meisten vollkommene Form der Sittlichkeit, weil ein Mensch sie nicht nur auf sich selbst richtet, sondern auch auf andereⁱⁱ. Viele Menschen haben eine sittliche Gesinnung in der Behandlung persönliche Angelegenheiten, aber sie richtet sich nicht auf andere Menschen, wie dies bei der Gerechtigkeit der Fall ist.¹⁰

Aristoteles entwickelt allerdings in seiner Analyse den Gerechtigkeitsbegriff seines Lehrers seinem eigenen Denken entsprechend weiter. Er versucht das Wesen des Gerechten zu ergründen. Gerechtigkeit ist ein Habitus (ἕξιςⁱⁱⁱ) dem entsprechend man geneigt ist, das Gerechte mit Willen – d.h. mit Vorsatz – zu tun.¹¹ Der Ungerechte ist derjenige, der das Gesetz übertritt, derjenige, welcher aus Habsucht andere übervorteilt und damit ein Feind der Gleichheit ist. Daraus zieht er den Umkehrschluss, dass der Gerechte sich dem Gesetz entsprechend verhält und ein Freund der Gleichheit ist.¹² Gleichheit bedeutet Ausgleich zwischen Vorteil und Nachteil, sie ist die Mitte zwischen einem Zuviel und einem Zuwenig. Für Aristoteles liegt das rechte Maß in der Mitte, was in ethischer Hinsicht das Höchste, d.h. das Beste, ist.¹³ Das Ungerechte bzw. das Unrecht verletzt die Gleichheit. Das Gleiche ist ein Mittleres, weshalb das Recht ein Mittleres ist.¹⁴ Das Prinzip der Gleichheit als Basis für Gerechtigkeit führt allerdings zu moralisch negativen Folgen, besonders im Bereich der Wiedervergeltung.^{iv} Aristoteles griff deshalb auf die Proportionalität (ἀναλογία) zurück, indem er die Gleichheit auf die Verhältnismäßigkeit uminterpretierte.¹⁵

ⁱ Weisheit, Besonnenheit, Tapferkeit, Frömmigkeit. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der antike Tugendbegriff (ἀρετή) nicht ein passives Geschehen-Lassen ist, sondern das Element der Tüchtigkeit, der eigenen Leistung, beinhaltet.

ⁱⁱ Übersetzung Rolfes: »Vollkommen ist sie aber, weil ihr Inhaber die Tugend *auch gegen andere ausüben kann* und nicht bloß für sich selbst.« (WBG Bd. 3, S. 103)

ⁱⁱⁱ Darunter ist ein Zustand des Habens und Besitzens zu verstehen. Für Aristoteles ist der Habitus eine Tätigkeit des Hervorbringens und eine vorzügliche Beschaffenheit bzw. Tüchtigkeit. Vgl. *Metaphysik*, DB002 S. 4675 f. und WBG Bd. 5 S. 116.

^{iv} Gleiches mit Gleichem zu vergelten führte aufgrund des Codex Hammurabi dazu, dass der Sohn eines Architekten als Vergeltung getötet wurde, weil der Architekt ein Haus gebaut hatte, welches zusammen stürzte und der Sohn des Eigentümers dabei den Tod fand.

Hammurabi regierte in Babylon von 1792-1750 v. Chr.

Aus diesem Beispiel ist ersichtlich, dass ein *lex talionis* als Basis der Wiedervergeltung von Gleichem mit Gleichem unzureichend ist.

Das römische Rechtsdenken hatte einen herausragenden Einfluss auf die Entwicklung des europäischen Rechtsbegriffs. Ulpianus Domitius, ein einflussreicher römischer Juristⁱ definierte Gerechtigkeit als den festen und dauernden Willen, jedem sein Recht zuzuteilenⁱⁱ.¹⁶

Im Mittelalter wurden Gott und Gerechtigkeit zur Identität erklärt. Die Religion bestimmte, was Gerechtigkeit ist, womit eine kirchliche Auslegung des Gerechtigkeitsverständnisses die Folge war. Die Reformation brachte keine Änderung in der Prioritätensetzung des Rechts. Luther differenziert zwischen einer *iustitia evangelica* und einer *iustitia civilis*, wobei die zivile Gerechtigkeit nur ein allgemeines gesetzliches Wohlverhalten darstelle, die wahre Gerechtigkeit sei natürlich die des Evangeliums.¹⁷

Mit der Neuzeit und der darauf einsetzenden generellen Säkularisierung wurde auch das Verständnis von Gerechtigkeit der religiösen Domäne entrissen. Die Sicherheit eines universellen Gesetzgebers in der Person Gottes als Garant für die Gerechtigkeit und einer dementsprechenden Vergeltung wurde obsolet.

Kant unterscheidet zwischen dem Prinzip der Legalität, worunter er die Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung einer Handlung mit dem Gesetz ohne Berücksichtigung der Motivation bzw. des Beweggrundes (Kant: Triebfeder) versteht und dem Prinzip der Moralität, nach dem Handlungen nach der Idee der Pflicht zum (Sitten-) Gesetz gesetzt werden. Moralität bedeutet eine (innere) Gesinnung zu haben, moralische Normen zu befolgenⁱⁱⁱ.¹⁸ Die Definition Kants für Recht lautete: »Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.«¹⁹ Den Rechtsgelehrten (Juristen) wirft er vor, dass sie wohl die lokalen Rechtsnormen (Gesetze) kennen würden^{iv}, dass sie aber das, was das Kriterium für Recht oder Unrecht ausmacht, nicht wüssten. Eine rein empirische Rechtslehre »ist (wie der hölzerne Kopf in Phädrus' Fabel) ein Kopf, der schön sein mag, nur schade! daß er kein Gehirn hat.«²⁰ Diese negative Beurteilung der juristischen Rechtssysteme hat ihre Berechtigung. Kant versuchte in seiner Begründung der Moral – und damit implicite auch des Rechts – eine absolut sichere, apodiktische Begründungsbasis zu liefern. Er griff deshalb auf die intelligible (ewige, allgemeingültige, ideale) Welt^v zurück, welche in einer sich ständig wandelnden Lebenswelt diese Sicherheit geben sollte. Er war sich bewusst, dass in einem Sein des permanenten Werdens eine für alle Zeiten gültige, universelle Basis von Moral – und damit auch des Rechts – nicht möglich ist. Die Probleme, die mit dieser Denkweise verbunden sind, zeigen sich in seinem Aufsatz *Über ein vermeintes Recht aus Menschenliebe zu lügen*. Hier konfligiert das absolute Verbot zu lügen, mit dem Resultat einer wahrheitsgetreuen Auskunft, welche zu einem Mord führt.^{vi} Gerade an diesem Beispiel ist die paradoxe Folge, welche aus der Erhebung einer moralischen bzw. rechtlichen, eigentlich richtigen Regel zu einem Absolutum, d.h. welche mit einer rigiden Allgemeingültigkeit verbunden ist, ersichtlich^{vii}.

ⁱ Geboren ca. 170 in Tyros (Phönikien), ermordet 228 in Rom.

ⁱⁱ *iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi*. In Kurzform : *iustitia est suum cuique tribuere*. – Gerechtigkeit meint, jedem das Seine zuzuteilen. (Vide Horn/Scarano S. 25)

ⁱⁱⁱ Im Gegensatz zum allgemeinen Verständnis ist Moral immer strenger als Recht, weil sie auch die subjektive Einstellung umfasst.

^{iv} »Was Rechtens sei (quid sit juris),...«. (*Metaphysik der Sitten*, AB 32)

^v Der Ursprung dieses Gedanken einer sich nicht verändernden, idealen Welt liegt in der Platonischen Ideenlehre.

^{vi} Vide Hammer, *Kant und die Lüge*. (meditationsphilosophie.at)

^{vii} Diese Problematik zwischen universal gültigen Moral- und Rechtsregeln, welchen Allgemeingültigkeit zukommt, und den sich verändernden Bedingungen einer sich im Wandel der Zeit und des Raumes befindlichen Lebenswelt führt nicht nur zu ethischen Aporien, sondern auch zu kuriosen Gerichtsentscheidungen in den heutigen, kontemporären Rechtsordnungen.

Die Rechtslehre Kants, sowohl in seinem Denken zu Zivil-, als auch Strafrecht, spiegelt die gesellschaftliche Struktur und die entsprechenden Normen seiner Zeit wider. Er setzt sich nicht nur mit den Grundlagen von Recht und Gerechtigkeit auseinander, sondern reflektierte auch ganz spezielle Rechtsprobleme.

Kant hatte einen sehr strengen Gerechtigkeitssinn, was sich in seiner Position zu der in seiner Zeit gängigen Todesstrafe zeigt: »Hat er aber gemordet, so muss er sterben.«²¹ Dieser harte Standpunkt, dass das Ermorden eines Menschen nur mit dem Tod geahndet werden kann, mag bei einem humanistischen Aufklärer, wie es Kant war, schockieren. Wie kann jemand, der den Menschen zum Selbstzweck erhoben hat, der dem Menschen Würde zuordneteⁱ, eine nach heutiger Anschauung derart grausame Einstellung haben?

»Das Strafgesetz ist ein kategorischer Imperativ,...«²² Von einer Strafe abzusehen oder eine Strafe zu vermindern, weil dadurch ein Vorteil entstünde, sei abzulehnen. »...; Denn die Gerechtigkeit hört auf, eine zu sein, wenn sie sich für irgend einen Preis weggibt.«²³

Die öffentliche Gerechtigkeit, d.h. die staatlichen Gerichtsbarkeit, macht sich das Prinzip der Gleichheit zum Prinzip der Wiedervergeltung.ⁱⁱ Verbrechen können mit entsprechend adäquaten Strafen belegt werden, wenn aber ein Mensch getötet worden ist, so gibt es hier kein Surrogat zu Befriedigung der Gerechtigkeit.²⁴ - D.h. Kant hebt hier die Einmaligkeit und Nicht-Austauschbarkeit des Menschen heraus. Ein Mensch kann nicht ersetzt werden.ⁱⁱⁱ In seinen Funktionen für die Gesellschaft mag ein Mensch durch einen anderen ersetzbar sein, für ihn selbst ist aber der Tod das endgültige Ende seiner individuellen Existenz. Aus diesem Grund kann das Ermorden eines Menschen nach Kant nur mit dem Tod des Mörders vergolten werden, weil es keine wertgemäße Entsprechung bzw. Entschädigung für den Verlust einer personalen Lebensform gibt. – Ein Mensch, welcher tot ist, kann nicht wieder zum Leben erweckt werden.

Recht und Gerechtigkeit in unserer Zeit

Zur Zeit Kants war der Gedanke, für eine Unrechtstat büßen zu müssen und Entschädigung zu leisten, noch lebendig, in unserer Zeit wird Wert auf Resozialisierung gelegt und aus „humanistischen“ Gründen legt man Wert darauf, dass der Rechtsbrecher als Vergeltung so wenig Schaden erleidet wie nur möglich. Eine Forderung nach strenger Bestrafung gilt als unschicklich und inhuman^{iv}. Diese heutige Einstellung mag eine Folge der Barmherzigkeitslehre in der christlichen Religion sein, welche im westlichen Kulturkreis 2000 Jahre dominant war, ohne zu bedenken, dass das Christentum für Rechtsbrecher – in religiöser Terminologie: Sünder – die schlimmsten Strafen vorsieht, die überhaupt nur möglich sind – nämlich ewige, nie endende, *infinite* Qualen^v. In einer pseudo-humanistischen Argumentation der heutigen Zeit wird das Wort Strafe möglichst vermieden und man denkt sofort

ⁱ D.h., es darf nicht ein einzelnes Menschenleben gegen andere (mehrere) Menschenleben aufgerechnet werden. Der Mensch ist in seiner Einzigartigkeit ein moralisches und rechtliches Absolutum. Würde bedeutet, dass für Menschen als Personen (Vernunft!) keine vergleichende Wertigkeit besteht. Dies bedeutet nicht, dass Menschen *wertlos* sind. Würde ist ein absoluter, höchster „Wert“.

ⁱⁱ »... das Prinzip der Gleichheit (im Stande des Züngleins an der Waage der Gerechtigkeit), sich nicht mehr auf die eine, als auf die andere Seite hinzuneigen.« (*Metaphysik der Sitten*, B 227)

ⁱⁱⁱ Im modernen Strafsystem bemüht man sich um Humanität. Es werden möglichst geringe Strafen verhängt, um die Straftäter möglichst geringen Unbillen auszusetzen. Der Gedanke, für ein Fehlverhalten die Verantwortung zu übernehmen und Wiedergutmachung zu leisten, ist verloren gegangen.

Gemäß einem dem Verfasser durch eine Reportage zur Kenntnis gelangten Gerichtsurteil wurde ein Mörder, welcher bei einem Raubüberfall zwei Menschen tötete, zu 16 Jahren Haft verurteilt. Nach acht Jahren wurde er wegen guter Führung entlassen. In einem Interview meinte er, dass die Sache damit erledigt sei, weil er seine Strafe ja abgesessen habe. Genau genommen bedeutet dies, dass im österreichischen Strafrechtswesen ein Menschenleben vier Jahre *wert* ist. – Ist dies *gerecht*?

^{iv} Aus Perspektive des westlichen Kulturkreises. Diese Reflexionen sind weitgehend aus der Beobachtung der westlichen Rechtssysteme, unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen Rechtssystems bzw. der österreichischen Strafgerichtspflege entstanden.

^v Es sei hier keineswegs gefordert, dass die Todesstrafe wieder in das Rechtssystem eingeführt werde, ganz einfach deshalb, weil die menschliche Urteilsfähigkeit und damit Gerichtsbarkeit äußerst fehlerhaft ist. Ein Mensch, der aufgrund eines Fehlurteils zu Unrecht zum Tode verurteilt wird, kann nach seiner Hinrichtung genauso wenig wieder ins Leben zurückgerufen werden wie ein Ermordeter.

an Resozialisierung, weil die Vergeltung einer rechtswidrigen Tat als moralisch negativ angesehen wird. Ökonomische Kriterien in der Bestrafung von Straftätern haben Priorität und es werden ausländische Strafgefangene nach Möglichkeit in ihre Ursprungsländer deportiert, damit sie dort ihre Strafe verbüßen – aus Kostengründen! Es wurden schon Überlegungen angestellt – auf Ministerebene! – Gefängnisse im Ausland zu errichten, weil dies billiger sei! Es sei dahingestellt, welche Bedeutung es hat, wenn ein Staat auf sein Hoheitsrecht verzichtet.

Was sagt aber eine derartige Einstellung über eine Gesellschaft aus?

Diese Überlegungen in politischen Kreisen und die Einstellungen des allgemeinen Zeitgeistes zeugen von einem Verfall des Rechtsdenkens in der kontemporären Gesellschaft. Im Fokus steht der Täter, an die Opfer von Verbrechen bzw. Rechtsbrüchen wird kaum ein Gedanke verschwendet. Man bedauert zwar gefühlvoll die Opferⁱ, ist aber selten bereit, Hilfe zu leisten, der Staat beschränkt sich in seinen Hilfestellungen auf ein absolutes Minimum – und dann werden die Opfer vergessen. Die Auswirkungen des 20. Jahrhunderts, in dem sämtliche Werte verfallen sind, haben zu einer generellen Verkehrung der Werte geführt: Der Täter ist ein armer Kerl, das Opfer hätte eben besser aufpassen müssen, es ist selber schuld, was ihm zugestoßen istⁱⁱ.

Der Mensch wird auf seine biologischen, physiologischen, physischen, etc., Funktionen reduziert und damit der Verantwortung enthoben, seine Schuld einzugestehen und die Konsequenzen zu tragen. Das Verbrechen wird als Krankheit betrachtet und da niemand freiwillig krank ist, kann der Täter nicht schuldig sein. Eigentlich wird aber der Mensch dadurch seines Mensch-Seins – seines Wesens als personale Lebensform – enthoben. Durch diese Einstellung wird er *entmündigt*, d.h. eigentlich: entmenschlicht.

Die Entwicklung der modernen Rechtssysteme hat einen Komplexitätsgrad erreicht, dass auch die Fachleute, die Juristen, den Überblick verloren haben und keiner in Rechtsfragen eine Aussage darüber treffen kann, was rechtens ist. Man wartet in einem Rechtsverfahren die Judikatur ab und wenn *ex lege* keine weiteren Einspruchsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, so ist das Resultat das, was man Recht nennt. – Kann aber bei einer derartigen Unsicherheit in den Rechtsverfahren überhaupt von „Recht“ gesprochen werden?

Recht als Idee

In der Tierwelt sorgen ethologische Regulative dafür, dass sich eine Spezies nicht selbst auslöscht. So kann ein Wolf, der in einem Rankampf einen anderen besiegt hat, diesen nicht töten, wenn er auf dem Boden liegend dem Sieger seinen Hals anbietet. Aufgrund der Freiheit der menschlichen Natur trifft dies nicht auf den Menschen zu, weshalb rationale Regeln das zwischenmenschliche Zusammenleben garantieren müssen. Aus den Uranfängen der Menschheit haben sich im Laufe der Zeit verschiedene solche Regularien entwickelt, welche ursprünglich wahrscheinlich auf Stärke und Durchsetzungsvermögen basierten, sich aber im Laufe der fortschreitenden kulturellen Entwicklung von mündlichen Vereinbarungen zu schriftlichen Fixierungen dieser Regeln in Gesetzeswerken ihren Niederschlag fand. Die Rechtskriterien entsprachen den Wertevorstellungen der jeweiligen Sozietät. In einer Adelsgesellschaft waren andere Werte gültig als in einer Feudalgesellschaft oder einer Demokratie. Das Weltverständnis des Adels differierte vom Weltverständnis eines Feudalherrn oder dem einer Demokratie. Ungleichheit – die Prävalenz des Adligen, das absolute Entscheidungsrecht des Feudalherrn – war die ursprüngliche Basis des

ⁱ Durch das Mitgefühl ist man ein guter Mensch... auch wenn man keine abhelfenden Handlungen setzt... das Gefühl genügt... Sic!

ⁱⁱ Dies ist eine eigenartige, gesellschaftliche Entwicklung nach den staatlichen Verbrechen der Nazi-Zeit mit ihren Gräueltaten.

Rechtsdenkens. Durch die politischen Umbrüche im 20. Jahrhundert wurden die demokratischen Regierungsformen dominant. Die heutigen Staatsgebilde sind oft Mischformen dieser gegensätzlichen politischen Weltbilder, in den Rechtssystemen setzte sich der Gedanke der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz durch.

Die Diskussionen, was als Basis eines Rechtsdenkens gelten soll, erstreckt sich über Jahrtausende hinweg in die Geschichte zurück. Die Idee des Naturrechtsⁱ lässt sich bis in die Anfänge der Philosophie zurückverfolgen. Einerseits in der Ausführung, dass dem Menschen von Natur aus Rechte zustünden, welche über den von Menschen gesetzten Rechten der Staaten – im antiken Griechenland der Stadtstaaten – stünden, andererseits in der Interpretation der Sophistik, dass sich von Natur wegen der Stärkere, Mächtigere durchsetzen müsse. In der griechischen Aufklärung bildete sich unter dem Einfluss der Sophisten als Antithese das Menschengesetzⁱⁱ heraus, der Gegensatz des Allgemeingültigen, welches von Natur für alle Menschen ohne Unterschied gilt und dem vom Menschen Gesetzten, welches nur eine bedingte und vergängliche Gültigkeit hat.

Der Gedanke des Naturrechts zieht sich mit Interpretationsvariationen bis in unsere Zeit, lässt sich aber nicht aufrecht halten, weil die „Natur“, welche nach naturwissenschaftlichen Erkenntnissen ohne Selbstbewusstsein nur nach evolutionären Prinzipien funktioniert, kein Rechtsdenken entwickeln kann. Die Natur funktioniert nach blinden, autonomen Mechanismen, in der sich der Stärkere und Überlebensfähigere durchsetzt und sich weiter entwickeln kann, während das Schwache, nach Überlebensstrategien Defiziente, untergeht. Eine menschliche Gesellschaft kann nicht nach diesen Prinzipien funktionieren, genausowenig nach Prinzipien der Anarchie. Im Anarchismus regiert das Prinzip des Hobbes'schen Wolfs, welches kaum als Basis eines gedeihlichen Zusammenlebens gelten kann. Das Fundament einer Gesellschaft personaler Lebensformen erfordert als Apriori rationale Kriterien, welche das Zusammenleben, die Interaktion der verschiedenen Individuen und Institutionen regelt – in einem Rechtssystem.

Was ist Recht?

Dem kontemporären Rechtsverständnis liegt die Auffassung der Juristen zu Grunde, dass das Gesetz, der geschriebene Kodex, das objektive Recht sei. In diesem Verständnis wird allerdings übersehen, dass das einzig „Objektive“ das Papier ist, worauf das Gesetz geschrieben bzw. das Speichermedium, worauf der Gesetzestext abgespeichert ist. Die ganze Entstehung eines Gesetzes basiert auf dem Faktor Mensch: Juristen entwerfen den Gesetzestext, im Parlament wird das Gesetz beschlossen und von Juristen als Richter, Staatsanwälte, wird es vollzogen. Die gesamte auf Gesetzen basierende staatliche Verwaltung wird durch Menschen vollzogen, d.h. unterliegt der menschlichen Subjektivität, weshalb Recht niemals objektiv sein kann. Zu bedenken ist auch, dass in den verschiedenen Staaten divergierende Rechtsauffassungen vertreten werden.

Kant differenzierte zwischen dem Recht, welches das äußere Verhältnis der Menschen regelt und der Moral, welche auch die Gesinnung, den Beweggrund einer Handlung, umfasst. Der juristische Rechtsbegriff umfasst im Strafrecht auch die innere Tatseite, die Motivation für eine konkrete Handlung (Straftat), die allgemeine Gesinnung bzw. Moralität des Täters ist jedoch gegenstandslos.

ⁱ Griech. φύσει δίκαιον; lat. ius naturae.

ⁱⁱ Griech. νόμος.

Das legalistische Rechtsverständnis kann niemals als holistischer Rechtsbegriff verstanden werden. Die Reduktion auf das Prinzip von Legalität bedeutet eine Reduktion dessen, was Recht ist. Legalität kann niemals mit Recht gleichgesetzt werden, weil – wie die Geschichte lehrt – die größten Verbrechen staatlich legalisiert werden können. Die Legalität von Verbrechen mit Recht gleichzusetzen bedeutet, Unrecht zu Recht erklären.

Recht ist die minimalste Bedingung, um die zwischenmenschliche Interaktion zu regelnⁱ, die minimalste Basis des Umgangs mit anderen Menschen. Meinungsverschiedenheiten, Kampf, Gegensatz, Streit, usw., in einer Sozietät machen es notwendig, dass sie nach allgemein anerkannten Regeln geschlichtet werden – unter Umständen mit Zwangsmaßnahmen, weil ansonst der soziale Frieden nicht aufrecht erhalten werden kann.

Auf eine einfache Formel gebracht, ist Recht das, was von anderen als Pflicht eingefordert werden kann – entweder als Duldung eines Zustandes oder als zu erbringende Aktion (Handlung). Dieses individuelle Recht erstreckt sich auch auf die Pflicht des Staates bzw. der Gemeinschaft, die Rechte des Einzelnen zu schützen. Die Rechte des Staates sind genau genommen immer Pflichten gegenüber seinen Bürgern.ⁱⁱ

Die Relativität der verschiedenen, staatlichen oder religiösen Rechtssysteme kann nicht als Argument gegen eine universelle Idee des Rechts angeführt werden. Die Idee des Rechtsⁱⁱⁱ per se lässt sich trotz kultureller und gesellschaftlicher Unterschiede bis in die früheste Zeit der Menschengeschichte zurückverfolgen, als Recht noch im religiösen Kontext verstanden wurde.^{iv}

Schon Zenon von Kition (ca. 333/332 – 262/261 v. Chr.), der Begründer der Stoa, forderte zu seiner Zeit ein universelles Rechtssystem für die gesamte Menschheit; in unserer Zeit wird versucht, in den Menschenrechten ein universelles Recht, welches für alle Menschen gilt, zu etablieren. Erfasst werden in der Erklärung grundlegende Rechte, welche den primären, menschlichen Bedürfnissen entsprechen. Zu hinterfragen ist, ob dies eine hinreichende Bedingung für ein allgemeingültiges Recht ist. Recht erstreckt sich auch auf kleinere Bereiche des menschlichen Lebens.

Es wird hier die These vertreten, dass die Idee von Recht über den konkreten Ausformungen des juristischen Ansatzes von Legalität steht.

Es sei hier ein einfaches Beispiel angeführt, um die Problematik des legalistischen Prinzips aufzuzeigen: A wird vom Nachbarn B ein Huhn gestohlen. A beschreitet den Rechtsweg, um sein Huhn zurückzubekommen. Seine Aussage, dass das Huhn in seines Nachbargarten seines sei, wird vom Gericht mangels Beweisbarkeit zurückgewiesen und damit die Rechtmäßigkeit des Besitzes des Huhns durch B bestätigt. A hilft sich selbst und holt sich sein Huhn in der Nacht vom Nachbar zurück. Nach dem legalistischen Prinzip begeht A einen Diebstahl. Ist dies aber ein Diebstahl nach einer übergeordneten Idee des Rechts? A holt sich nur sein Eigentum zurück, damit kann es de facto kein Diebstahl sein.

ⁱ Moralität ist – im Gegensatz zum allgemeinen Verständnis – viel strenger, weil es auch die Gesinnung des Menschen als zentrales Kriterium hinzuzieht.

ⁱⁱ So ist, z.B., das Recht des Staates, Steuern einzuheben, die monetäre Grundlage für das Funktionieren der staatlichen Institutionen, um die lebensnotwendigen und gesellschaftlichen Infrastrukturen zu schaffen und aufrechtzuerhalten – zum Wohl und Nutzen der Bürger bzw. der Menschen, welche in diesem Staat leben.

ⁱⁱⁱ Idee nicht im Platonischen Sinne, d.h. einer metaphysisch-transzendenten Entität, sondern als Produkt des menschlichen Verstandes, als Ergebnis menschlicher Reflexion.

^{iv} Hammurabi berief sich in der Schaffung seines Kodex darauf, dass er die Gerechtigkeit im Auftrag der Götter zu den Menschen bringt, um die Bösen zu vernichten und dafür zu sorgen, dass die Starken nicht die Schwachen schädigen.

An diesem einfachen Beispiel ist ersichtlich, welche Diskrepanz zwischen dem Prinzip der Legalität und dem Rechtsgedanken besteht.

Postulat: Dem Prinzip von Legalität, dem positiven Recht, welches durchaus seine Berechtigung hat, aber aufgrund der mangelhaften menschlichen Urteilsfähigkeit sehr defizient istⁱ, muss eine vernunftgenerierte Idee von Recht überordnet werden.

Diese Unterscheidung macht es notwendig, den Rechtsbegriff differenzierter zu betrachten:

- Recht als Prinzip der Legalität als staatliches Hoheitsrecht – das juristische Recht.
- Recht als Idee, welches dem Prinzip der Legalität übergeordnet ist – das diketische Recht.
- Recht als Idee des adäquaten Ausgleichs zwischen verschiedenen Rechtsauffassungen durch die Beseitigung von Unrecht – die Gerechtigkeit.

Diesem Verständnis liegt das Prinzip der reziproken Gleichheit zu Grunde, der äquivalenten Symmetrie.

Was ist Gerechtigkeit?

Es liegt in der menschlichen Natur, den eigenen Vorteil und Nutzen zu suchen. Dies mag einerseits auf den Überlebenstrieb zurückzuführen sein, andererseits liegt dies in der egoistischen Natur des Menschen, vielleicht durch evolutionäre Mechanismen hervorgerufen. Der *lupus homini* Hobbes' ist durchaus Realität, weshalb eine exekutierbare Rechtsordnung das Apriori für eine funktionierende Gesellschaft ist, wenn auch der Leviathan Hobbes' wohl nicht mehr dem heutigen Rechtsverständnis entspricht.

Die Entstehung einer Idee des Rechts, der diketischeⁱⁱ Rechtsbegriff, ist zeitlich dem juristischen Rechtsbegriff vorzuordnen, da die Ursprünge dieser Idee wohl nicht auf eine philosophische Reflexion zurückzuführen sind, sondern auf die Erkenntnis unserer Vorfahren in grauer Vorzeit, dass das Zusammenleben von Menschen durch die Einhaltung von Regeln geordnet sein muss, weil ansonst Mord und Totschlag das Überleben von kleinen Gruppen in der Wildnis gefährden. Mit Zunahme der Bevölkerungsdichte und globalen Ausbreitung der Menschheit blieb es nicht aus, dass verschiedene Gruppen aufeinandertrafen und damit ein Konfliktpotenzial entstand, wenn im Umgang miteinander nicht Regeln eingehalten wurden. Zu jener Zeit gab es noch keine Philosophie des Rechts, überhaupt noch keine Philosophie, aber den Menschen ist wohl klar geworden, dass im friedlichen Austausch der Güter mehr Gewinn lag als im Kampf gegeneinander. Streitfälle wurden durch die Häuptlinge oder Ältestenräte geschlichtet, den jeweiligen Sitten und Zeitgeistern entsprechend. Mit der Sesshaftwerdung der Menschheit entstand eine neue Art von Besitzdenken, welche auch ein Fortschreiten des Rechtsdenkens nach sich zog. Die Hochkulturen entstanden und damit auch eine schriftliche Fixierung der Rechtsnormen, der juristischeⁱⁱⁱ Rechtsbegriff, d. h. die gesetzlichen Normen wurden schriftlich konkretisiert. Nicht mehr eine Meinung oder willkürliche Entscheidung eines Häuptlings bzw. Staatsoberhauptes wurde für die Entscheidung herangezogen, sondern der

ⁱ Zu berücksichtigen ist außerdem der menschliche Hang zu Korruption, welches jedes Rechtsverfahren unterminiert.

ⁱⁱ »diketisch« = df. der idealistische Rechtsbegriff, Recht als Idee (Dike, altgriechisch Δίκη, war die Personifikation der Gerechtigkeit).

ⁱⁱⁱ »juristisch« mag zu diesem Zeitpunkt als verfehlt erscheinen, weil die Römer zu einem viel späteren Zeitpunkt die Bühne der Rechtsgeschichte betreten. Der Begriff ist aber richtig, weil zu diesem Zeitpunkt das legalistische Prinzip von Recht – wenn auch noch auf die Götter zurückgeführt – auftrat. Genau genommen ist auch der juristische Rechtsbegriff in idealistischer, aber er konkretisiert sich in der Schrift. Recht ist ein Ideal, eine Idee, welche insofern „metaphysisch“ ist, dass sie ein Produkt des menschlichen Denkens ist.

schriftliche Text. Dadurch war eine kontinuierliche Rechtssicherheit gegeben, weil bei divergierenden Rechtsmeinungen der Gesetzestext konsultiert werden konnte, und dies über einen Zeitraum nicht nur von Jahrzehnten, sondern von Jahrhunderten oder sogar Jahrtausenden.

Es sei hier die These vertreten, dass der Nutzensaspekt diese Entwicklung hervorgerufen hat, nicht im Sinne des philosophischen Utilitarismus nach Jeremy Bentham und John Stuart Mill, sondern durch die Erfahrung, dass soziale Strukturen einer Regulierung bedürfen, damit ein Zusammenleben zwischen den Menschen überhaupt erst möglich wird. Eine Erkenntnis, welche sich bedauerlicherweise auch im einundzwanzigsten Jahrhundert immer noch nicht allgemein durchgesetzt hat.

Der Ursprung dieser Idee ist wohl mit dem Erwachen des menschlichen Geistes, d. h. der Fähigkeit rational zu denken, anzusetzen.

Im Laufe der Menschheitsgeschichte hat sich dann diese ursprüngliche Idee in schriftlicher Form zum positiven Recht weiterentwickelt, bis in die höchst komplexen Rechtssystemen der heutigen Zeit. Diese Komplexität führt zu juristischen Aporien, wodurch nach dem Prinzip der Legalität, nach juristischen Kriterien, Rechtsnormen zwar richtig sind, aber nach diketischen Kriterien als Unrecht eingestuft werden müssen. Dieser Widerspruch führt in eine Antinomie, d. h. hat eine aporetische Struktur.

Das Problem beim diketischen Rechtsbegriff besteht darin, dass er dem intuitiven Rechtsverständnis entspringt und damit das Ergebnis einer subjektiven Beurteilung ist, welche nicht auf eine objektive bzw. allgemeingültige Basis gestellt werden kann. Dies trifft nicht nur auf individuelle, sondern auch auf kollektive Rechtsbeurteilungen zu.

Den verschiedenen Kulturen liegen verschiedene Glaubenswelten zugrunde, woraus verschiedene Wertewelten entstanden, welche divergierende bzw. gegensätzliche Werte beinhalten. Beim Aufeinandertreffen dieser verschiedenen Wertvorstellungen ist der Streit und Kampf um die „richtigen“ Werte vorprogrammiert. Daraus resultieren verschiedene Rechtssysteme, welche inkompatibel sind. Die Problematik besteht nicht nur darin, dass Widersprüchlichkeiten und Ungerechtigkeiten in einem Rechtssystem immanent auftreten, sondern auch in der Gegensätzlichkeit der divergierenden Rechtssysteme.

Die Unrechtstat, welche Schaden verursacht, ist ein Grundübel. Besonders gravierend ist ein Unrecht, welches aufgrund gesetzlicher Normierungen oder als Folge falscher richterlicher Urteile auftritt.

Was kann als Ziel von Gerechtigkeit formuliert werden, welches einen intrinsischen Wert darstellt? – Die Antwort lautet wohl zu Recht, dass das Ziel die Vermeidung und Wiedergutmachung von Unrecht ist.

Um Unrecht zu vermeiden, ist es notwendig, einen Ausgleich zwischen den Rechtsauffassungen in den einzelnen Rechtssystemen in den damit verbundenen Handlungen als auch zwischen den verschiedenen Rechtssystemen zu finden – eine gerechte Lösung, womit das Resultat nicht nur dem juristischen Recht, sondern auch dem diketischen Rechtsbegriff Genüge tut.

Der Gerechtigkeit – und dies wird wohl in allen Kulturen und den verschiedenen Zeitgeistern gleich sein – liegt die Idee des Ausgleichs zugrunde, d. h. eine Reziprozität in Rechtswertigkeiten.

Ob sie als kosmologische Gerechtigkeit im alten Ägypten und teilweise im antiken Griechenland, personale Eigenschaften wie Tugend, Habitus, eine Beziehung zu einem persönlichen Gott oder dessen Eigenschaften, Nützlichkeit, Vertragstreue, Gesetzestreue, Eigenschaft der Vernunft etc. – allen diesen verschiedenen Definitionen liegt die Idee zugrunde, dass kein Unrecht geschehe/entstehe bzw. Unrecht beseitigt werden müsse.

Es stellt sich die Frage, ob es möglich ist, eine „formale“ Grundstruktur in all diesen verschiedenen Gerechtigkeitsbegriffen zu definieren und damit die zugrunde liegende Wesensbedeutung von Gerechtigkeit wiederzugeben, welche allen diesen verschiedenen Definitionen zugrunde liegt.

Aus einer axiologischen Betrachtungsweise besteht diese Welt aus „Wertigkeiten“, mit welchen die Menschen nach ihren je individuellen und kollektiven Werturteilen diese Welt klassifizieren. In dieser Wertewelt wird zwischen Sachwerten, Personenwerten, materiellen Werten, ideellen Werten etc. unterschieden.ⁱ Festzuhalten ist, dass ein Gegenstand verschiedenen Wertkategorien zugeordnet werden kann.ⁱⁱ

Aber – auch wenn die Gerechtigkeitsproblematik auf eine Werteebene verschoben wird, bleibt das Problem, dass kein absolut-gültiges Kriterium für Gerechtigkeit gefunden werden kann. Reziprozität zwischen Tat und Reaktion, d. h. das Vergeltungsprinzip, sowohl in positiver als auch in negativer Hinsicht – Dank und Bestrafung bzw. Rache (?) – ist vielleicht noch am ehesten geeignet, ein Kriterium für Gerechtigkeit zu liefern.

An und für sich lassen sich gerechte Lösungen bei Rechtsstreitigkeiten nur durch einen Konsens aller beteiligten Parteien bei verschiedenen Rechtsauffassungen erreichen.

Mehrere Jahrtausende Philosophiegeschichte haben immer wieder verschiedene Antworten zur Gerechtigkeitsproblematik geliefert. Aber – ist eine zufriedenstellende Antwort auf die Frage nach Gerechtigkeit überhaupt möglich?

Hängt Gerechtigkeit nicht immer vom Willen ab, das Recht des anderen zu respektieren ... dem anderen keinen Schaden zuzufügen ...??

Die wichtigste Regel der Gerechtigkeit lautet wohl: Das Recht muss für alle Menschen, für alle personalen Lebensformenⁱⁱⁱ, die gleiche Gültigkeit haben.

ⁱ In diesem Kontext sei auf die Arbeiten von Max Scheler und Nicolai Hartmann verwiesen.

ⁱⁱ So können Sachgüter, wie ein Haus, eine Kuh, ein Grundstück etc., einen Sachwert in Form einer materiellen oder ideellen Entsprechung haben. So kann ein goldener Ring einen entsprechenden materiellen Wert haben, aber für den Träger eines solchen Rings auch einen ideellen, weil dieser Ring ein Symbol oder eine Erinnerung hervorruft, vielleicht an eine verlorene Freundschaft, etc.

ⁱⁱⁱ ... personale Lebensformen: weil es sehr unwahrscheinlich ist, dass in diesem großen Universum die Menschheit die einzige selbstbewusste Intelligenz ist. Aufgrund der großen Distanzen wird sich die Frage der Gerechtigkeit in Bezug auf andere selbstbewusste Intelligenzwesen nie stellen, aber bei der jetzigen Entwicklung der Gentechnik ist zu erwarten, dass der Mensch als Demiurg selbstbewusste Lebewesen schaffen wird, auch wenn dies verboten wird. Der positiv-moralische Imperativ fordert, dass diesen Lebewesen der gleiche Status eingeräumt wird wie den Menschen. Warum? – Weil diejenigen, welche solche Lebewesen schaffen, mit Sicherheit auf ihre „Kreationen“ ein Patent anmelden werden wollen und damit die Gefahr einer neuen – wenn auch etwas anderen – Sklaverei entsteht.

Materialien – Kasuistik – Gedanken – Notizen

Kann Recht – das legalistische Prinzip, d. h. der geschriebene Komplex – als absolutes Hypokeímenon, als absolut gültiges Prinzip für Recht angenommen werden?

→ Wohl kaum, da die menschliche Urteilsfähigkeit sehr beschränkt ist und verschiedene Kulturen verschiedene Rechtssysteme entwickeln, welche inkompatibel sind.

 In unserer Zeit werden derart viele Gesetze von den Parlamenten beschlossen, weshalb der einfache Staatsbürger all diese Gesetze überhaupt nicht wissen kann. Hier entsteht die Frage, kann man einem einfachen juristischen Laien zumuten, all diese Rechtsnormen zu kennen, damit er sie befolgen kann. Wenn allerdings keine bewussten Kenntnisse von Rechtsnormen besteht, muss auch die persönliche Verantwortung gegenüber dem Rechtssystem infrage gestellt werden. Es ist zu beobachten, dass auch die Rechtsexperten, die Juristen, keinen Ausgang eines Gerichtsverfahrens vorhersagen können und dies auch oft, wenn es nur um rein juristische Fragen geht.

 Es stellt sich generell die Frage, inwieweit Rechtsnormen, befolgt werden müssen, wenn dabei das eigene Rechtssystem bzw. das eigene politische System, wie Demokratie, zugrunde geht. Etwas futuristisch in galaktischen Dimensionen gedacht, ist das eigene Rechtssystem einzuhalten, wenn durch die Einhaltung der Rechtsnormen die eigene Spezies ausgelöscht wird?

 Inwieweit kann Recht allgemeingültig sein?? Ist es möglich, Rechtsnormen zu formulieren, welche nicht nur an allen Orten, sondern auch zu allen Zeiten richtig sind? – Das legalistische Rechtsprinzip hält diesem Kriterium nicht stand ...

 Bei einem gesellschaftlichen Umsturz, wie z. B. bei einem Staatsstreich, einer Rebellion, Krieg, Bürgerkrieg etc., ändern sich auch die rechtlichen Werte. Wer hat recht? Was ist richtig? – Die alten oder die neuen Werte?

 Im Laufe der Geschichte wurden immer wieder verschiedene Prinzipien der Gerechtigkeit entwickelt, um das Wesen von Gerechtigkeit zu erfassen. Jede Kultur, Sozietät usw. hatte ihre je eigene Sichtweise. Viele Prinzipien für Gerechtigkeit können aber, m. E., nicht zielführend sein.

 These: das einheitliche Grundprinzip von Gerechtigkeit ist Reziprozität in Verbindung mit Gleichheit.

 Der Rechtsbegriff bzw. Gerechtigkeitsbegriff muss differenziert betrachtet werden.

Recht: 1. als Legalitätsprinzip; der geschriebene Kodex ist Recht. Positives Recht.
 2. als Idee, welche das Legalitätsprinzip transzendiert (staatliche Gesetze verkörpern nicht immer Recht).

Gerechtigkeit: Metabegriff des Rechts. Vermittlung verschiedenen Rechtsauffassungen. Ausgleich im Sinne der *rectitudo*.

 Das Bestreben, Gerechtigkeit verschiedenen Funktionen zuzuweisen wie kommutative Gerechtigkeit oder distributive Gerechtigkeit, erscheint mir nicht richtig. Die Entwicklung hat mit Aristoteles begonnen und hat auch eine gewisse Berechtigung. M. E. muss Gerechtigkeit auf ein grundlegendes Prinzip restringiert werden: Reziprozität und Gleichheit, wobei der Gleichheitsbegriff sicherlich ein Problem darstellen.

 Machtinteressen können niemals grundlegendes Prinzip für Recht verwendet werden. Recht bedeutet immer einen gewissen Ausgleich. Die Waage der *Justitia* darf sich nicht nach einer Seite neigen ...

 Das Recht des Stärkeren ist kein Recht ...

 Wenn Gerechtigkeit nur auf Nutzen zu reduzieren ist, wie Hume behauptet, taugt sie nichts. Gerechtigkeit ist der Ausgleich von Nutzenserwägungen.

 Jemandem seine Lebensgrundlage wegzunehmen, ist Unrecht.

 Thesen:

– Erlaubt ist, sich gegen Unrecht zu schützen.

– Erlaubt ist, sich gegen Unrecht zu wehren. – In welchem Ausmaß? Siehe Aristoteles, Nikomachische Ethik 1132b 21, wo es sich dafür ausspricht, dass jemand, der ein Amt führt, einen anderen schlagen darf, diese aber nicht zurückschlagen darf; d. h. sich nicht wehren darf!

– Erlaubt ist, begangenes Unrecht im gerechten Ausmaß zu vergelten. – Wenn dies nicht erlaubt wäre, dürften auch Gesellschaften kriminelle Taten, Verbrechen, strafen, was de facto den Zusammenbruch aller Gesellschaftsformen bedeuten würde.

→ Daraus folgt, dass Vergeltung niemals unrecht sein kann. Dies trifft dann auch auf Rache zu, wenn sie im gerechten Ausmaß verübt wird.

Die Übertragung der Vergeltung auf den Staat dient dazu, dass die gesellschaftliche Ordnung aufrechterhalten wird, weil aufgrund der persönlichen Verstrickung Rache immer (?) maßlos und deshalb ungerecht ist.

– Es gibt kein moralisches Argument gegen gerechte Vergeltung.

Der Gerechtigkeitsbegriff ist in nuce auf den Gleichheitsbegriff zu reduzieren, wobei Gleichheit immer mit Äquivalenz verbunden sein muss. Es wäre z. B. sehr ungerecht, bei Kriegshandlungen Unschuldige des Feindes zu töten, weil dieser Unschuldige meines eigenen Landes getötet hat. D. h. Gleichheit muss sehr differenziert beachtet werden.

Weiters scheint für die Gerechtigkeit das Prinzip der Unparteilichkeit ein wesentliches Konstituens zu sein.

Anlässlich der Coronavirus-Pandemie: Die Opposition fordert die Aufhebung aller Strafen, welche während der Pandemie verhängt worden sind.

→ Damit wird das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit unterlaufen und jeder, der sich an Gesetze hält, ist ein Dummkopf. Kontraproduktiv für jegliche Ordnung im Staat.

→ Es zeigt sich hier die Problematik in einer Demokratie: Die Parteien buhlen um die Gunst des Wählers, sie suchen emotional anzusprechen und vernachlässigen jegliche pragmatisch richtige Vorgangsweise.

Meldung Kronenzeitung.

Das logische Quadrat einer Rechtsanalyse zu Grunde legen?

Das Vergeltungsprinzip hat sowohl eine positive, als auch eine negative Dimension: positiv in Form des Dankes für eine Wohltat, negativ als Rache oder Strafe (was nur zwei verschiedene Wörter für dieselbe Sache sind) für ein Unrecht.

Das logische Quadrat lässt sich bei der Rechts- und Gerechtigkeitsfrage nicht genau anwenden, da das Problem eher eine Trias ist.

- gerecht
- ungerecht
- weder gerecht noch ungerecht.

Es wäre allerdings noch hinzuzufügen, das Nichtwissen, ob etwas gerecht oder ungerecht ist, d. h. das Fehlen des entsprechenden Bewusstseins.

Es ist unmittelbar einsichtig, dass persönlicher Egoismus nicht als Basis für eine Gemeinschaft bzw. Gesellschaft dienen kann! Damit ist es notwendig, ein Regulativ zwischen den verschiedenen Interessen und Vorstellungen zu finden. → Hier kommt die Gerechtigkeit ins Spiel!

Bei Rechtsfragen ist zu berücksichtigen, ob eine rechtswidrige Handlung – im Sinne des legalistischen Prinzips, auch des Rechts? – nur deshalb gesetzt wird, um einen rechtswidrigen, feindseligen Akt abzuwehren, weil es keine andere Möglichkeit gibt, um diesen abzuwehren.

– Ist das Unrecht?

Meldung vom Standard von heute, von der Krone gestern: ein 14-Jähriger hat seine Mutter erstochen und wurde zu einer Haftstrafe von dreieinhalb Jahren verurteilt. Dies bedeutet, dass er bei guter Führung maximal 1 3/4 Jahre im Gefängnis ist. Es waren triste Verhältnisse, aber ist dieses milde Urteil gerechtfertigt?

Die menschliche Natur richtet sich nicht nach Recht oder Unrecht, sondern danach, was ihr nützt. Das einzige, allgemeine Regulativ, welches das soziale Zusammenleben wirkungsvoller regelt – ist die Vergeltung, d. h. negative Konsequenzen für negative Handlungen. Mit anderen Worten: Strafe, Rache.

Für Kant war das legale Prinzip, die staatliche Gerichtsbarkeit, noch sakrosankt. Dieses Argument lässt sich heute nicht mehr aufrecht halten, weil gezeigt hat, dass Staaten durch die Legislative Gesetze erlassen, welche staatliche Verbrechen sanktionieren und für rechtskonform erklären.

Weiters ist zu bedenken, dass unserer Zeit die Wirtschaft, internationale Konzerne, die demokratisch gewählte Mandatare dazu benützen, für sie vorteilhafte Gesetze zu beschließen. Hier kann man wirklich nicht davon sprechen, dass dies Recht ist.

Außerdem werden sowohl Gerichtsverfahren als auch parlamentarische Untersuchungsverfahren gesetzwidrig manipuliert, um ein bestimmtes Resultat zu erreichen, wie z. B. Nichtzulassung vom belastenden Material beim Impeachment-Verfahren gegen Trump in den USA.

Vertrauen in die Rechtssysteme ist nicht angebracht.

Genau genommen sind die modernen Rechtssysteme juristische Diktaturen, welche einen Selbstzweck haben und die Berufsklasse der Juristen reduziert ist. Recht verstößt hier – oft auf Unverständnis zurückzuführen – oft gegen den Sinn von Recht, welcher im Schutz der Menschen vor Unrecht besteht. Mit anderen Worten: Recht soll Menschen vor Schaden schützen. Wenn Recht nur um des Rechtes willen praktiziert wird, ist es eine solipsistische Anwendung mit einem sinnlosen Selbstzweck.

Das Gleichheitsprinzip für Gerechtigkeit ist sehr komplex. Muss mit anderen Kriterien verbunden werden, wie z. B. mit Leistung (soll jemand mit weniger Leistung genauso viel verdienen wie der andere, der mehr leistet?). Im Handel: Soll die weniger qualitative Ware genauso viel kosten wie die bessere? Etc. ...

Das Problem der modernen Rechtssysteme zeigt sich besonders jetzt, in der Coronavirus-Pandemie-Zeit.

Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass der Ein-Meter-Abstand in der Öffentlichkeit genauso verfassungswidrig ist wie im privaten Rahmen, d. h. in Privathäusern, und in Autos. Verstoß gegen die Freiheit!

Hier zeigt sich eine Judikatur, welche eindeutig gegen die Intention gesetzlicher Normen verstößt, und zwar in der Art, dass hier rechtliche Kriterien über medizinische Kriterien gestellt werden. Gesetze sollen die Rechte und Pflichten von Menschen normieren, damit Menschen nicht zu Schaden kommen.

In gewisser Hinsicht bedeutet dies eine Absolutsetzung der Freiheit, was dazu führt – wenn man das ganze zu Ende denkt –, dass ein Mord, welcher in einem privaten Rahmen, z. B. einer Wohnung, nicht bestraft werden kann ... Freiheit ist genauso wenig ein absolutes Gut wie alles andere auch.

Natürlich, man könnte dies natürlich auch so sehen, dass das Virus unsere Verfassung respektiert und in privaten Wohnungen nicht auf andere überspringt ... ;-)!

Dies ist ein sehr gutes Beispiel für die Weltfremdheit und Kontraproduktivität der heutigen Judikatur. Meines Erachtens handelt es sich hier um eine subjektive, willkürliche Interpretation der Verfassung. Hier wird etwas in die Verfassung hineingelegt, wofür es in der Verfassung keine Anhaltspunkte gibt.

In den USA wurde 2015 (2016?) ein 60 Jahre altes Gesetz über eine Begrenzung von Wahlspenden vom Supreme Court aufgehoben. Dadurch wurden Wahlspenden in unbegrenzter Höhe möglich, wodurch in weiterer Folge die Wahl von Donald Trump zum Präsidenten möglich wurde. – Cambridge Analytica Daten-Skandal.

Die Kritiker der Aufhebung bemängeln, dass dadurch Wahlbetrug ermöglicht wird und damit die Demokratie geschädigt bzw. aufgehoben wird.

Die Begründung des Supreme Court war, dass freie Wahlspenden dem grundlegenden Gesetz der Meinungsfreiheit gleichzusetzen sind. → Dies zeigt einerseits die Interpretationsmöglichkeiten sprachlich-schriftliche Aussagen, andererseits ist es schon sehr obskur, dass eine Handlung mit einer sprachlichen Meinungsfreiheit gleichgesetzt wird!

Quelle: ORF-Dokumentation dokFilm Make America Great Again. Wie Facebook und Co. die Demokratie gefährden

Gesendet: 18.10.2020, 23:22 Uhr

 Kennzeichen eines Unrechtstaates: Der Diktator herrscht nach dem Prinzip der Ungleichheit. Seine Anhänger werden privilegiert und wenn sie gegen das Recht verstoßen, begnadigt.

Das Prinzip der Gleichheit kann nur in einer Demokratie – wenn auch nur in einer sehr unvollkommenen Art und Weise – durchgesetzt werden.

 Gerecht ist, wenn das Übel einer Unrechtstat im gleichen Ausmaß zum Unrechtstäter zurückkehrt.

 Es ist ein gängiges Argument, dass die böse Tat nicht mit gleichen Mitteln vergolten werden darf, womit der Rechtsbruch eigentlich immunisiert wird. Entscheidend bei Gewalttätigkeiten ist wohl nicht das Anwenden von Gewalt, sondern wer als erster (rechtswidrig) Gewalt angewendet hat. Situativ bedingt kann die gleiche Tat rechtskonform oder rechtswidrig sein. Wenn jemand auf eine rechtswidrige Tat reagiert, Vergeltung übt, auch wenn es die gleiche Tatqualität hat, kann man ihm das nicht vorwerfen. Schuld hat derjenige, der einen feindseligen Akt, einen Rechtsbruch, setzt.

 Die derzeitige Zeit mit dem Ukraine-Krieg zeigt, dass Gesetze, welche für Friedenszeiten geschaffen wurden, nicht für Kriegszeiten geeignet sind und zu Unrecht führen. → Öl-, Gas-, Benzinpreise oder gesetzliche Vertragsbestimmungen bezüglich Investitionsschutz.

Es hat sich eine Veränderung in der Situation ergeben, in welcher eigentlich an und für sich richtige Gesetze plötzlich nicht mehr als gerecht angesehen werden können.

 Das Problem des legalistischen Rechtsprinzips in den modernen Rechtssystemen besteht darin, dass die Gesetze in sprachlichen Formulierungen als Gesetz schriftlich fixiert werden. Es ist aber nicht möglich, sprachlich alle Möglichkeiten/Entwicklungen, welche in der Realität (das tatsächliche Geschehen) oder in der Zukunft auftreten können, zu erfassen. Der Mensch hat nur ein sehr partikuläres, mangelhaftes Erkenntnisvermögen.

 Sollte es notwendig sein, den Gerechtigkeitsbegriff zeit- und kulturaffin zu definieren? Genauso wie bei der Moral eine Entwicklung bzw. Entwicklungsgeschichte annehmen?

Die Gerechtigkeit einer Adelsgesellschaft ist eine andere als in einer Demokratie. In unserer Zeit steht die Gleichheit im Vordergrund, wenn wir in einer Demokratie leben ...

 Gerechtigkeit muss sich nicht auf eine Beziehung (Relation) Zwischenverhältnissen beziehen.

Hypothese: Gerechtigkeit ist immer ein Verhältnis zwischen Rechten. → Problematik der verschiedenen Rechtsauffassungen (Bewusstsein, was Recht ist), in subjektiver, individueller, kollektiver, kultureller, nationaler ..., Hinsicht.

 Der juristische Rechtsbegriff hat nur in einem Staat Gültigkeit. Problem beim Aufeinandertreffen verschiedener staatlicher Rechtssysteme können Antinomien entstehen. Ein weiteres Problem tritt auf, wenn es kein staatliches Rechtssystem gibt! → Kein Recht!

Hier tritt das die diktatorische Recht in Kraft, die allumfassende Idee des Rechts, dass Recht auch dann existiert und gültig ist, wenn es nicht in einem staatlichen Nationalrecht eingebettet ist.

→ Analog den rezenten Menschenrechten. Nicht aber als Vertragsvereinbarung zwischen den verschiedenen Staaten, sondern als allgemeingültige und -verbindliche Idee.

 Kann man dem politischen System eines Staates ein Notwehrrecht zubilligen? Z. B. wenn die Demokratie in Gefahr ist?

→ Dann hätte auch ein diktatorisches System dieses Recht!

 Die Gesellschaft hat kein Recht zu verzeihen. Dieses Verzeihen kann nur durch den in seinen Rechten Verletzten erfolgen.

 Beim legalistischen Recht ist zu berücksichtigen, dass sich Zustände ändern und damit eine eingeschränkte Gültigkeit von Legalität besteht. Dies zeigt sich besonders in den erhöhten Gas-Preisen, durch den Ukraine-Krieg

verursacht. Die Gesetze und Verträge wurden in Friedenszeiten abgeschlossen, wodurch sich in Kriegszeiten eine ökonomisch negative Dynamik entwickelt hat.

In diesem Kontext ist auch die Frage zu stellen, ob Verträge eingehalten werden müssen, z. B. durch die Ukraine mit Russland, wenn Russland die Ukraine angreift ...

Das geschriebene Gesetz fixiert die Bedingungen eines Rechtssystems, aber durch diese Rigidität entsteht auch Unrecht.

Insofern sind auch geschriebene Verträge problematisch, dass die Unterzeichner unter Umständen nicht wissen, welche Konsequenzen ein Vertrag hat. Ein gutes Beispiel sind Lizenzverträge, welche man bei der Benutzung einer Webseite lesen und unterschreiben soll. Wenn man bei der Masse dieser Verträge alle lesen wollte, würde man in seinem ganzen Leben zu keiner anderen Tätigkeit mehr kommen ...

Generell ist die Kenntnis aller Gesetze und detaillierten Bestimmungen derselben nicht möglich, sogar nicht einmal für gelernte Juristen. Wenn aber das Wissen um die Bestimmungen eines Gesetzes fehlt und dieses Gesetz übertreten wird, wo ist dann die Schuld ...?

Wenn Gesetze aus geänderten Situationen zu Unrecht führen, wieso beachten? – Kriterien für die Beurteilung?

Die Idee des diketischen Rechts ist ein notwendiges Apriori, um die Defizienzen der juristischen Rechtsbegriffe auszugleichen.

Wenn bei einer Auseinandersetzung der eine sich an Regeln hält, während der andere sich nicht daran hält (Gesetze), wird der Regelkonforme immer im Nachteil sein. – Warum soll man sich an Gesetze halten, wenn der andere es nicht tut?

Analogie zum Kampf! Ebenfalls für den Krieg gültig: Derjenige, welche sich an Regeln hält, ist im Nachteil gegenüber demjenigen, der rücksichtslos alles einsetzt, um zu siegen.

Ein Entscheid des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat dahingehend gelautet, dass der Klimaschutz ein Menschenrecht ist (siehe Datei: Wenn Klimaschutz ein klagbares Menschenrecht wird – Blog/ Recht staatlich – derStandard.at > Recht.html). – Eine Entscheidung, welche nur die EU betrifft und die eigentlichen großen Verursacher wie die USA und China außen vor lässt. Dies führt zu einer Benachteiligung Europas, ohne eigentlich für den Klimaschutz etwas zu erreichen ...

Ein Rechtssystem darf nicht in antinomische Rechtsstrukturen führen, welche eine Umsetzung von Rechtsnormen in der Praxis unmöglich machen ...

Kann es eine Pflicht geben, welche zu einer Nichtbeachtung von Rechtsnormen verpflichtet? ... auch gegen das diketische Recht ...??

Wenn eine Judikatur eine unpraktikable Gesetzesexegese an den Tag legt, darf man sich nicht wundern, wenn kein Vertrauen in die Gesetze und die Gerichte da ist.

→ Privatsphäre zu schützen ist gut, aber wenn dadurch Kriminalität geschützt wird und dadurch erst möglich wird, ist dies eine verfehlte Vorgangsweise.

Das Problem bei der Gerechtigkeit ist das Kriterium, welches man zugrunde legt. Z. B. die Quotenregelung: 50 % Frauen – 50 % Männer. In einem Zeitungsmedium habe ich die Kritik gelesen, dass bei den Patentanmeldungen nur 8 % Frauen aufscheinen, und man müsse dies ändern. – Sollen also Frauen ein Patent anmelden können, welches eigentlich nicht patentfähig ist und Männer, welche geeignete Patente anmelden wollen, zurückstellen?

Es ist ein richtiger Irrsinn, irgendwelche politische oder ideologische Kriterien über sachliche Anforderungen zu stellen!

Quotenregelungen dienen dazu, Menschen, welche die erforderlichen Kriterien nicht erfüllen können, in Positionen zu hieven, wofür sie eigentlich nicht geeignet sind.

Z. B. ist es ein Gerechtigkeitsproblem in einem Bildungssystem, wenn Menschen aus niedrigeren sozialen Schichten einen Studienplatz erhalten, obwohl sie die Aufnahmekriterien nicht erfüllen und Studenten, welche die Kriterien erfüllen, keinen Studienplatz erhalten, weil die Studienplätze begrenzt sind.

 Ewige Rache, ewige Vergeltung ist abzulehnen. Manches Mal ist Verzeihung und Vergebung Pflicht. Aufgrund der Schwere eines Verbrechens, einer bösen Handlung, kann Verzeihen ein Verbrechen sein.

Kann das Prinzip von Gleichheit in der Gerechtigkeitsproblematik ungerecht sein?

Es mag zwar verschiedene Gerechtigkeitsbegriffe geben, verschiedene Einstellungen zu Gerechtigkeit, aber eines liegt allen Völkern und allen Menschen zugrunde, gleichgültig welcher Kultur oder Gesellschaft sie angehören: der Sinn für Gerechtigkeit, dass etwas gerecht sein muss. Dies kann sowohl in einer positiven als auch negativen Ausprägung auftreten: einerseits die Gerechtigkeit zu suchen, Wert zu schätzen, d. h. eine positive Ausrichtung haben. Andererseits eine negative Orientierung in dem Sinne, dass Gerechtigkeit als Unsinn angesehen wird. Auf diese Weise kann man das eigene Unrecht, welches man verübt, gut rechtfertigen ...

Gleiche (monetäre) staatliche Unterstützung für die Reichen und Armen? Oder nur die Armen unterstützen?

Konflikte religiöser Normen – staatliche Gesetze (rituelle Schlachtungen Islam, Juden).

Rechtsbegriff problematisch, wenn Experten (Juristen) nicht a priori wissen, was Recht ist ...

Recht, Gerechtigkeit in Bezug auf genetische Modifikationen?

Respekt den zukünftigen Generationen gegenüber (→ Metzinger).

Waage: Ausgleich von Richtwerten → richtige Definition von »Gerechtigkeit«?
 Positiver Rechtswert: = Recht = richtig. Rectitudo!
 Negativer Rechtswert: = Unrecht = unrichtig.

Wenn ein Unrecht begangen wurde, muss Ausgleich (Waage: horizontal, waagrecht) hergestellt werden ...

Verschiedene positive Rechtswerte? → Z. B. Tausch von Waren.

Kriterium für den richtigen Rechtswert?

Obige Definition fundamentale Charakteristik für »Gerechtigkeit«/Gerechtigkeit?

Unterscheide zwischen Wert und Wertschätzung! → Kann man das trennen?

Relation Wert zu Nutzen! → Definiert sich ein Wert durch den Nutzen eines Dings?

Kant: Es gibt nur ein einziges angeborenes Recht → Freiheit! (MdS AB45). → Interessanter Gedanke!

Gerechtigkeit in Bezug auf Allgemeinheit notwendig, weil Egoismus/Egozentrik insgesamt zerstörerisch ist?

Gerechtigkeit in Vergangenheit – Gegenwart – Zukunft?

Ungleichheit führt zu Neid → Konflikt! Ergo: Gerechtigkeit! Ist es gerecht, wenn ein Staat in die innerstaatlichen Prozesse eines anderen Staates eingreift? ... Z. B. weil in diesem Staat die Menschenrechte radikal verletzt werden. (→ Afghanistan)

Gerechtigkeit zwischen Staaten?? (→ Kant: Naturzustand).

Jeder hat ein Recht auf ein gutes Leben. – Inwieweit ist dies für andere Pflicht, diesen zu einem guten Leben zu verhelfen ...?

Gesetz – Recht – nutzen? (→ Epikur)

Gerechtigkeit als intrinsischer Wert?

Differenz Rechtsgut und Rechtswert? → Welchen Wert hat dieses oder jenes Rechtsgut?

→ Differenz Nutzen – Wert?

Freiheit & Recht?

 Hat Gerechtigkeit einen intrinsischen Wert? → Was ist Wert?

 Privatrecht (→ Selbstjustiz!): subjektiv, deshalb nicht unvoreingenommen.
 Staatliches Recht „gleich“ für alle. Unparteilichkeit.
 Unvereinbarkeit der individuellen und kollektiven Rechte (verschiedene Bedürfnisse!).
 Gegensatz des Einzelnen zum Allgemeinen!

 → Aristoteles: Billigkeit!

 Antinomie zwischen zwei verschiedenen Rechtsauffassungen: Wie lösen, wenn Ursprung durch zwei verschiedene Rechtssysteme? → Objektives Kriterium?

 Berücksichtigung des Nutzenspekts im Recht??

 Impliziert ein Recht immer eine korrespondierende Pflicht? Z. B. Recht auf Bildung? Recht auf Arbeit? Forderung führt zu einer Pflicht für den Staat, jeden zu beschäftigen. Führt zu einer Verpflichtung privater Firmen, Menschen zu beschäftigen oder zu einer Pflicht zur Beschäftigung durch den Staat. – Auch wenn keine Arbeit da ist ...

 Gerechtigkeit in Verhältnissen? Reich – Arm? → Genese, die zu diesen Verhältnissen führten?

 Ist es ungerecht, wenn derjenige, welcher besser wirtschaftet und erfolgreicher ist, mehr besitzt?

 Kann es Gerechtigkeit zwischen Verhältnissen geben? Z. B. Eigentumsverhältnissen? → Kriterium Leistung!

 Gerechtigkeit auf
 legalistischer Ebene?
 Ebene der Idee?

 → Rechtswert contra Nutzwert?

 Legalität: Einflussnahme durch Lobbying auf Gesetze ist eindeutig unrecht – auch wenn dies gesetzlich legalisiert ist. In einer Demokratie sind dann die „Volksvertreter“ keine Volksvertreter, weil sie im Interesse der Wirtschaft und nicht im Interesse des Volkes handeln.

 Wenn gesetzliche Vorgaben zu Schäden (welche?) führen → Pflicht, sich daran halten zu müssen?

 Bei Neuerungen (z. B. KI) → Schaden für verschiedene Berufsgruppen → rechtswidrig? Vorwurf des Unethischen durch Künstler.

 Wie lange sollen Rechtsbrüche geahndet werden? → Ewig?? Verjährung richtig?

 Recht und Gerechtigkeit im Kontext mit KI?

 Recht (Blick realistisch) kann nur durch den Staat (Regeln) garantiert werden! → Apriori: funktionierender Rechtsstaat.

 Legalität/Recht – verschiedene Staaten – Differenzen
 Gerechtigkeit, unbestimmt*: Idee des Rechts – in allen Kulturen. Als Objekt und als Bewusstsein, subjektiv und Kollektiv.

*) Richtigkeit (rectitudo) des Verhaltens zueinander. → Auch der Gesinnung?

 SCHEMA DES RECHTSBEGRIFFS

Idee der Gerechtigkeit → Ausgleich verschiedenen Rechtsauffassungen: individuell und kollektiv.
 Problematisch innerhalb eines Rechtssystems: verschiedene Rechtsideen (Auffassungen, Systeme).
 Gerechtigkeit möglich zwischen verschiedenen Rechtssystemen??

 Prinzip der Legalität

verschiedene Kulturen, Gesellschaften → Recht relativ, zwischen manchen Gesellschaften inkompatibel. → Legalistisches Prinzip. Im geschriebenen Kodex fixiert, welcher im jeweiligen Staat allgemeine Gültigkeit besitzt.

Prinzip: keine Strafe ohne Gesetz. Prinzip an und für sich gut und richtig, aber in praxi problematisch:

Sprache nicht exakt. Gesetzestexte aufgrund mangelhafter Formulierungen äquivok. Ausnützen von Rechtslücken durch Interessensvertreter bei Gericht.

Realitätssprachlich nicht voll erfassbar. Zu komplex. Gesetzliche Normen können im konkreten Einzelfall kontraproduktiv, ja gegen den Geist des Gesetzes bzw. des Rechts verstoßen.

Veränderungen in objektiver (physikalischer) Realität machen Gesetze obsolet.

Komplexität der Gesetze führt zu Widersprüchen, welche Rechtssicherheit gefährden.-----Staat: Rechte und Pflichten.

Individuum: Rechte und Pflichten.

Im wissenschaftlichen Zeitalter Gott als Ursprung und Garant von Recht obsolet (Gott ≠ beweisbar).

Recht als Idee → Ursprung: menschlicher Geist. Schon utilitaristische Begründung: Recht garantiert sozialen Frieden und damit das Gedeihen der Gesellschaft.

Pflicht? Definieren! → Sittengesetz (Kant)?

Kant – Recht – Pflicht – Sittengesetz.

Cicero – Pflicht gegen Staat.

Warum Gleichheit? → Problematik, was ist „gleich“? Als fundamentales Prinzip für Gerechtigkeit anerkennen?

Recht ≠ Gerechtigkeit? → Falsche Interpretation. Bezieht sich auf die Unzulänglichkeit des geschriebenen Kodex – positives Recht. Eigentlich darf Recht nur das sein, was gerecht ist.

Rechtsnormen können (in einem Gerichtsverfahren bei Anwendung) nicht abgehandelt werden wie die Berechnung einer mathematischen Formel. Eine mathematische Formel kann absolut hirnlos und ohne Verstand angewendet werden. Nicht aber ein Gesetz!

Kriterium für objektive Rechtsnormen?

Recht & Natur? → Recht von zukünftigen Generationen auf eine lebenswerten (natürlichen?) Lebensraum? → Sind noch nicht geboren. – Kann etwas nicht Vorhandenes Rechte haben?

Gerechtigkeit und Quotenregelung ...?

Moderne Rechtssysteme – Formalismen – Überforderung. Dadurch Kosten, welche Verfahren so teuer machen, dass das juristische Prozessverfahren sehr teuer, aber der Streitwert nur gering ist! – Gerichtsprozesse Eindruck Selbstzweck – Erhaltung einer gut funktionierenden Maschinerie mit pekuniärer Orientierung. – Recht sekundär, steht an letzter Stelle. Akteure des Gerichtsprozesses (Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Sachverständige, Gerichtsbedienstete) sind Profiteure. Kläger und Beklagter Verlierer, welche die Kosten dieser Maschinerie zu begleichen haben.

Formalismen haben Beschaffenheit, dass Rechtsbrecher bei der Begehung der Unrechtstat geschützt werden. → Selbstvernichtung von Recht.

Modernes Rechtssystem in Österreich, allgemeine Problematik.

Aufteilung der Aufgaben hat Vorteile, kann aber auch problematisch sein. Sachverständige haben absolute Macht, weil kein Einspruch gegen den Inhalt eines Gerichtsgutachtens möglich ist – Apriori!! Richter sind nur die juristischen Lakaien der Sachverständigen. Richter hat nur juristische Kompetenz. Der Sachverständige entscheidet den Sachverhalt. Absolute Willkür! → Kein Einspruchsrecht gegen den Inhalt eines Gutachtens (siehe Ausnahmen).

Folgen: fachliche Inkompetenz der Sachverständigen und Möglichkeit des Missbrauchs, der Korruption. Ein Sachverständiger hat in der ersten Instanz die Möglichkeit, ein Verfahren durch alle Instanzen hindurch zu determinieren und damit zu manipulieren.

Definition »gleich«, »Gleichheit« → gleichwertig? (→ Kant: Standesunterschiede; Hammurabi)

Proportionalität? → Aristoteles

Äquivalenz?

Reziprozität?

Kritik göttlicher bzw. religiöser Gerechtigkeit.

Hume: Gerechtigkeit = Nützlichkeit.

Rawls: Gerechtigkeit = Fairness.

Gesetz = Ordnung = Regel → Voraussetzung für Sozialität → Ausnahmen? → Wann? → Verstoß → Ahndung, sonst Zusammenbruch.

Der Nomos ist menschlich. Wenn Gott tot ist, dann muss der Mensch für Gerechtigkeit sorgen. Wissen (Bewusstsein) notwendige Voraussetzung für Verantwortlichkeit.

→ Problematisch: Moderne Gesetze: Unwissenheit schützt vor Strafe nicht. → Auch die Unwissenden werden bestraft?

Warum Gleichheit als Grundprinzip von Recht und Gerechtigkeit nehmen?

Was ist Gleichheit (→ Menne!)? → Ausgleich (aequalitas)

Fehlerhaftigkeit des Gesetzes → Aristoteles (Horn S. 73).

Cicero interessant: Vergeltung von Unrecht nicht moniert. (Horn S. 79).

Anselm von Canterbury → interessant!! Gerechtigkeit ist persönliche Eigenschaft. Akteur muss um die Richtigkeit seiner Handlungen wissen. (Horn S. 96f, 113ff)

Analyse, Gerechtigkeit und Recht zur heutigen Zeit → Berücksichtigung der Historie!

Augustinus: Gerechtigkeitsbegriff ist gottesorientiert!

Antike: Gerechtigkeit als Tugend, Hochmittelalter → Thomas von Aquin.

Platon: Gerechtigkeit persönliche Eigenschaft. (Horn S. 23).

Ulpian: Gerechtigkeit ist fester und dauerhafter Wille, jedem das Seine zuzuteilen. »Gerechtigkeit meint, jedem das Seine zuzuteilen«. (= iustitia est suum cuique tribuere). (Horn S. 25).

Aristoteles: iustitia legalis und iustitia particularis. (Horn S. 27ff, 65).

Gerechtigkeit ist proportional. (Horn S. 68).

Willentliche und unwillentliche Handlung. (Horn S. 70).

Die Vergeltung einer Unrechtstat mit der gleichen Tat ist nicht Unrecht. (Horn S. 75).

Cicero – zwei Arten Ungerechtigkeit:

Unrecht tun.

Unrecht, welches zugefügt wird. Nicht abhalten, obwohl man es könnte.

Augustinus: Königreiche ohne Gerechtigkeit sind Räuberbanden. (Horn S. 106).

Anselm von Canterbury: Gerechtigkeit im Menschen: im Willen, im Wissen, im Werk. (Horn S. 114).

»Gerechtigkeit ist also Rechtheit des Willens, bewahrt um ihrer selbst willen.« (Horn S. 116; Anselm von Canterbury: De veritate, 12. Kapitel S. 61)

Albertus Magnus 2 Arten von Gerechtigkeit: iustitia legalis und theologische Gerechtigkeit. Die theologische ist wichtiger, alles umfassend, macht aus Frevler einen Frommen. (Horn S. 119).

Thomas von Aquin: Gerechtigkeit ist Ausgleich (aequalitas). Ordnet Dinge, die den anderen angehen. Recht (ius) ist Gegenstand der Gerechtigkeit.

(Horn S. 131).

 Dante – beste Weltordnung: Gerechtigkeit besitzt größte Macht. Gerechtigkeit ist Tugend, welche den anderen Menschen betrifft. (Horn S. 144f).

Monarchie ist für die beste Ordnung der Welt notwendig. (Ebd. S. 147).

 Luther: maßgeblich als Ausgangspunkt für Reformation. Gerechtigkeit von Gott gegeben (iustitia activa). (Horn S. 152).

 Machiavelli: Macht- und Effizienzkriterien Priorität. (Horn S. 152).

 Hobbes: wichtig für politische Philosophie der Neuzeit. (Horn S. 152f).

 Leibniz: Gerechtigkeit ist personale Eigenschaft.

Gegenseitiges Schädigungsverbot.

Reziproke Gerechtigkeit:

ius strictum

aequitas

pietas bzw. probitas

Abschließende Definition: Gerechtigkeit ist die Liebe des Weisen. (Horn S. 158f).

 Hume: Gerechtigkeit ist eine künstliche Tugend, eine soziale Fiktion. (Horn S. 160).

 Hobbes: gerecht sein bedeutet bei Personen, sich am Rechthandeln zu erfreuen. Gerechter Mensch tut das Rechte infolge des Gesetzes, Unrecht aus Schwachheit; ungerecht ist, wer das Gesetz nur aus Angst vor der Strafe und das Unrechte aus schlechter Gesinnung begeht. (Horn S. 167).

→ Bei Hobbes steht der Vertrag im Vordergrund.

Scholastische Definition von Gerechtigkeit: Gerechtigkeit ist der ständige Wille, einem jeden das Seine zu geben. (Leviathan; Horn S. 169).

Gerechtigkeit ist das Einhalten von Verträgen, »eine Regel der Vernunft, die uns verbietet, alles zu tun, was unserem Leben schadet, und folglich ein natürliches Gesetz.« (Leviathan; Horn S. 172).

Gerecht und ungerecht bedeutet zweierlei:

Bei Menschen bedeuten sie die Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung der Sitten mit der Vernunft.

Bei Handlungen Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung einzelner Handlungen mit der Vernunft. (Ebd. S. 173).

Spinoza: im natürlichen Zustand gibt es weder Gerechtigkeit noch Ungerechtigkeit. Aber im bürgerlichen (= Staat!). (Horn S. 179).

Gerechtigkeit erst durch Recht der Regierung. (Ebd. S. 181).

Liebe zum Vaterland ist höchste Frömmigkeit. Jedes fromme Werk am Nächsten gottlos, wenn dem ganzen Staat daraus ein Schaden erwächst! (Ebd. S. 182).

Niemand hat das Recht, einem anderen Hilfe zu leisten, wenn ein Dritter dadurch Schaden erleidet! (Ebd. S. 183).

 Pufendorf: gesetzesorientiert, juristisch. Das erste Mal „positives Recht“. Betonung der Vernunft bei Naturrecht. (Horn S. 189f).

 Leibniz: Recht hängt von Definitionen ab, nicht von Erfahrung. Nicht von Beweisen der Sinne, sondern von Beweisen der Vernunft.

Gerechtigkeit: besteht aus Konkurrenz und Proportion. Ist da, auch wenn es keinen gäbe, der Gerechtigkeit übt. (Horn S. 192).

Lehre vom Recht ist Wissenschaft – klare, deutliche Vorstellungen – Definitionen. (Ebd. S. 193).

Gegen Verwendung von Privatsprachen. (Ebd. S. 194).

Notwendigerweise ist alles Gebotene auch nützlich (??). (Ebd. S. 194f).

Verschiedene Definitionen und Fragen. (Ebd. S. 196).

Definition von Gerechtigkeit (ebd. S. 201): Geisteshaltung, andere zu lieben bzw. Lust aus erwartetem Wohl der anderen. Billig ist, alle anderen zu lieben, so oft in Frage. Verpflichtet sind wir zu dem, was billig ist. (Ebd. S. 201).

Hume: Wenn alles im Überfluss vorhanden, keine Gerechtigkeit notwendig. (Horn S. 202).

→ Kann Gerechtigkeit auf Güterverteilung reduziert werden?

Bei gegenseitigem Wohlwollen keine Gerechtigkeit notwendig. (Ebd. S. 203).

In extremen Notlagen Gesetze der Gerechtigkeit außer Kraft, Notwendigkeit und Selbsterhaltung wichtiger. (Ebd. S. 205).

→ Die Argumentation Humes ist in gewisser Hinsicht ein Freibrief ...?

Gesetze der Billigkeit oder Gerechtigkeit → zustande kommen in Geltung durch Nutzen für Öffentlichkeit und Allgemeinheit. (Ebd. S. 206).

Völlige Gleichheit praktisch undurchführbar. (S. 211).

Bürgerliche Ordnungen mannigfaltig, die erstrebten Ziele überall gleich. (S. 216).

Gerechtigkeit höchste moralische Tugend. (S. 217).

→ Keine Gesellschaft kann ohne Ordnung (Regeln des Zusammenlebens) funktionieren. → Recht, Gesetze!! → Gerechtigkeit → keine Übervorteilung!!! → Basis des Rechtsdenkens → notwendig!

Rousseau: Stück Land eingezäunt, dies ist mein, Begründer der bürgerlichen Gesellschaft, ein Betrüger: Früchte gehören allen, die Erde niemand. (Horn S. 219).

Gesetz und Gerechtigkeit ist Erfindung der Reichen, um ihr Eigentum zu schützen. Reden über Moral künstlich und gespielt. Allein Geist der Gesellschaft ist Ursache für Ungleichheit, nicht der Naturzustand. (Horn S. 225).

→ Von Natur sind Menschen verschieden → natürliche Ungleichheit (Anlagen, Talente etc.) → Gerechtigkeit (= Gleichheit?) entspringt dem menschlichen Denken → wie kann man das vereinigen?

→ Von Natur her regiert das Unrecht (= kein Recht).

Kant: S. 226ff

Utilitaristen halten es für möglich, alle moralischen Bewertungen und Forderungen auf ein einziges, abstraktes Moralprinzip zurückzuführen. – Nutzensmaximierung.

Bentham, Mill. (Horn S. 237f).

Geltung des positiven Rechts und Geltung überpositiver moralischer Normen? (Horn S. 244).

Perelman: formale Gerechtigkeit. (Horn S. 247).

Kelsen: Spannung zwischen Gerechtigkeit und Recht Geltung. (Horn S. 247).

→ Ist Gerechtigkeit nicht eher eine Beziehung/Relation zwischen ...?

H.L.A. Hart: 1961, Standardwerk der analytischen Rechtsphilosophie. (Horn S. 248).

Hegel: Gerechtigkeit ist in der Realität und Wahrheit allein im Staat.

Naturzustand ist ein sittliches Unding.

Platons Ideal in der Republik ist eine Schimäre, weil Menschen nicht vortrefflich sind ... (Horn S. 250ff).

→ Rache wird vom Groll dominiert, nicht der Strafe.

→ Gerechtigkeit als Handlung von Personen und Verhältnissen und Sachverhalten.

J.S. Mill:

gerecht ist, die gesetzlich verbürgten Rechte einer Person zu achten und ungerecht, sie zu missachten.

Gesetz schlecht: a) Änderungen durch zuständige Instanzen.
b) nicht befolgen.

Gesetz \neq Gerechtigkeit. (Horn S. 259f).

Ein Gesetz ist ungerecht, wenn jemandes Rechte verletzt werden (moralisches Recht).

Gerecht ist, wenn jeder das bekommt, was er verdient.

Ungerecht: Wortbruch.

Parteilichkeit, Bevorzugung, nicht durchgängig richtig.

→ Interessante Reflexionen zur Gleichheit. (Horn S. 261f).

Widerstreitende Gerechtigkeitsprinzipien. (Horn S. 275).

Gerechtigkeit nur auf Basis von Nützlichkeit. (Horn S. 276f)

→ Mill schießt hier den Bock ab. → Nützlichkeit hebt jede Gerechtigkeit auf! Keine Grenzen!

Moralvorschriften, die Menschen verbietet, anderen Schaden zuzufügen, von höchster Priorität. (Horn S. 277).

Sidgwick zeigt gut die Unsicherheiten bei Gesetz und Gerechtigkeit. Erwartungen und Änderungen – Problematik. (Horn S. 282-289).

Perlmann: das subjektive Element im Gerechtigkeitsbegriff. (Horn S. 207f).

Rechtspositivismus bei Kelsen. (Horn S. 317).

→ Das Prinzip des Rechtspositivismus muss auch einem Gerechtigkeitsideal untergeordnet werden ...

Rechtspositivismus ist von der Gerechtigkeit als Grundnorm unabhängig. (Horn S. 319).

→ Gefährliche Position!

→ Im Laufe der Zeit entwickeln sich Unterschiede in den Gesellschaften, ökonomisch, sozial etc. → gerecht?

→ Problem bei Gleichheit als Gerechtigkeitskriterium ist die natürliche Ungleichheit. – Jeder ist von Natur mit ungleichen Begabungen und Veranlagungen ausgestattet ...

→ Recht: „äußere Seite“ (Sphäre des existenziellen Seins) – positives Recht.

→ Gerechtigkeit: innere Seite des existenziellen Seins (Moral).

Ethik: theoretische „Wissenschaft“ der Moral. Politische Philosophie?

→ Unterschiede entstehen durch Naturgenese. Daraus resultiert Differenz zwischen Individuen, Gesellschaften, Kulturen etc.

Soll ein Gerechtigkeitsprinzip diese Unterschiede ausgleichen? Ist das gerecht?

Nutzenmaximierung bei Rawls (Horn S. 356) → Gerechtigkeitsprinzip: reziproke Nutzenmaximierung für Individuen ...?

→ Gerechtigkeit: Grundprinzip: Gleichheit (Äquivalenz). Koprinzip (?): Reziprozität?

→ Nicht ein einzelnes Grundprinzip, sondern ein Konstrukt von Prinzipien erster, zweiter usw., Ordnung?

→ Gerechtigkeit gegenüber naturbedingten Ungleichheiten?

→ Gerechtigkeit: ethische/moralische Kategorie.

→ Recht: Kategorie der Praxis; Regelwerk, um das Zusammenleben der Menschen zu regeln, d. h. zu ermöglichen. (Positives Recht?).

→ Sowohl hinter dem Gerechtigkeitsbegriff als auch Rechtsbegriff steht immer eine Idee (\neq transzendentes Sein).

→ Gerechtigkeit in Hinsicht göttlichem Schöpfer (allmächtig, allwissend). Darf er mit personalen Lebensformen verfahren, wie er will? → Besitz? Eigentum?

→ Differenzleistung – Bedürfnis!

→ Verteilung (Rawls) problematisch. → Eingriff in Eigentumsrechte!

→ Ausgleich der natürlichen Ungleichheit → gerecht?? (Vide Rawls; Horn S. 365).

→ Ein gesetzliches Regelwerk, welches Rechtsbrechern in der Begehung der Unrechtstat und der Folgen schützt, ist ungerecht.

→ Differenziere zwischen verschiedenen Begriffssphären (= begriffliche Dimensionen) → Gerechtigkeit ist ein existenzialer Begriff.

→ Notwendig zu differenzieren. Natur ≠ ungerecht ≠ gerecht.

Institutionell gerechte Verteilung (Rawls, Horn S. 368f) → es ist nicht möglich, dass alle profitieren ... es wird bei jeder Regelung Gewinner und Verlierer geben.

→ Wenn Konzerne weniger Steuern zahlen als andere, so ist dies ungerecht.

→ Differenzleistung – Bedürfnis → rechtliche Regelung?

→ Genetisch veränderte (entworfene) Designer-Babys nach Wünschen der Eltern oder z. B. des Staates: Die Unterschiede der Natur können nicht ungerecht sein, weil die Natur kein Existenzial (= menschlich bewusste Eigenschaften; personale Lebensformen) hat. Sie ist unmoralisch, unfähig Moral zu entwickeln, weder positiv noch negativ. Wenn Menschen aber Unterschiede bei den Babys machen – das ist ungerecht, d. h. negative Moral!

→ Die Rawl'schen Prinzipien (Horn S. 375ff) sind nicht praktikabel.

→ Bei Rawls ist Gleichheit auf Verteilung umgemünzt.

Nozick: Grundsätze der Verteilung nach moralischem Verdienst. (Horn S. 393).

→ Verteilungsgerechtigkeit mit Verdienst verknüpfen?? Partikuläre Variationen!!

Endzustand-Grundsatz kein struktureller Grundsatz der Verteilungsgerechtigkeit ohne ständigen Eingriff in das Leben der Menschen möglich. (Horn S. 397). – Kritik an Rawls?

→ Gegensatz Anspruchstheorie – Endzustand-Grundsatz! (Horn S. 388-401).

→ Rationalität kann nicht mit Moralität gleichgesetzt werden. → Fehlschluss! Eine rational Handelnde kann sehr böse sein ...

→ Können Zustände der Faktizität als ungerecht bezeichnet werden?

»... Fragen soziale Ungerechtigkeit ...« Iris Marion Young (Horn S. 442) →?

→ Habermas vertritt die Theorie des kommunikativen Handelns, wofür aber ein allgemein akzeptierter Konsens notwendig ist. Moral und Recht wird aber erst dann virulent, wenn ein solcher Konsens nicht besteht ... wenn eine der Streitparteien das Recht des anderen nicht anerkennt und er seine eigenen Interessen z. B. mit Gewalt durchsetzen will ... (Vide Horn S. 450).

Höffe: Tausch als Gerechtigkeitskriterium (Horn S. 456).

Ungerechte Tauschbeziehungen – Ureinwohner. (Horn Seite 462). → Über Generationen hinweg?

→ Gerechtigkeit hängt auch damit zusammen, welche Wertkriterien in einer Gesellschaft Gültigkeit haben ...

→ Differenz Bedürfnis – Leistung! → Wenn jemand mehr leistet, ist es gerecht, dass auch mehr hat als jemand, der diese Leistung nicht erbringt ...

→ Gerecht, wenn Nationen mit viel Schulden – und nicht sparwillig sind – versuchen, reiche Länder dazu zu bewegen, ihre Schulden zu übernehmen ...? (EU!).

→ Gerechtigkeit in freier Marktwirtschaft und Planwirtschaft?

Recht – äußeres Verhältnis – Relation zu anderen Menschen (personale Lebensformen).

Idee (Ideal)

juristisches Verhältnis (geschriebener Kodex, positives Recht, staatliche Regeln).

Gerechtigkeit – Existenzial (Eigenschaft personale Lebensformen).

Beziehung zu anderen Menschen (personale Lebensformen)

Gesinnung?

Einstellung?

Antiker Tugendbegriff trifft dies am ehesten.

 Verteilungsgerechtigkeit, Gleichheit im Besitz etc., hat eigentlich mit Gerechtigkeit nichts zu tun. Falsche Perspektive. Genauso wie Ungerechtigkeit in der Natur (Begabungen, Voraussetzungen etc.) – die Natur kann nicht ungerecht sein, sie hat weder Bewusstsein noch Verstand.

 → Problem des Rechts:

das Bestehende zu bewahren?

Das Bestehende zu verändern? Weiterentwickeln? Die Welt verändert sich ...-----Thomas von Aquin: ohne Gerechtigkeit sind Königreiche Räuberbanden. (Höffe S. 35)

 Vertreter des Naturrechts suchen nach Grundsätzen, welche auch ohne positive Rechtsetzung gültig sind. (Höffe S. 41).

 Drei Grundsätze Ulpian's. (Höffe S. 49)

 Billigkeit (Höffe S. 58f) → problematisch!!!

 Problematik positiver – negativer Rechte. (Höffe S. 75)

 → Freiheitsidee → Entwicklung im Laufe der Geschichte.

 → Anonymität des heutigen Staatswesens → Relevanz für Rechtssysteme?

 → Bei der Gerechtigkeit muss man das Gesamte im Blick behalten ... (s.a. Höffe S. 90).

 → Vergeltung – Wiedergutmachung von Rechtsbrüchen in der Vergangenheit → Zeitlimit? → Beispiel Namibias Forderung auf Wiedergutmachung für die Kolonialzeit! → Die heutigen Generationen wollen mit dem Leid ihrer Vorfahren Gewinn (Geld) machen!!

 → Generell die Frage, ob Rechtsverletzungen ein zeitliches Ablaufdatum haben sollen ...

 → Politeia, Thema Gerechtigkeit (Kenny).

 → Gerechtigkeit: ein Existenzial, nicht für objektive (vom Menschen unabhängige Verhältnisse) Relationen.

 Bei Platon Problem: Differenz der Idee und der Erscheinungswelt. (Heidenreich S. 34f).

 → In unserer Welt: Recht sprachlich formuliert im Gegensatz zur objektiven (physikalischen) Realität.

 Zenon von Kiton: für die gesamte Menschheit sollte ein einziges Rechtssystem existieren. (Kenny Bd. 1 S. 114)

 Ewige Wiederkehr Ursprung bei den Stoikern? (Ebd. S. 115)

 Nach römischem Recht konnte der Besitzer eines Sklaven mit ihm tun, was er wollte. Herr über Leben und Tod.

 Das Recht Gottes? → Allmacht und Allwissenheit als Kriterium für willkürliches Handeln? Gott darf sogar töten, wenn alle anderen es nicht dürfen ... → Gerechtigkeit?!

 Recht – menschliche Idee. Wenn Mensch nicht dafür sorgt, dass das Recht eingehalten wird – wer soll dann dafür sorgen? → Vergeltung → positiv und negativ.

 Kann aufgrund der Schwere der Folgen eines Geschehens Moral obsolet sein? Z. B. wenn Einhaltung moralischer Normen die Menschheit vernichten würde? → Rechtliche Relevanz?

 Recht auf Gnade oder Verzeihung hat nur das Opfer eines Rechtsbruchs, niemand sonst.

Interessant: Wenn ein einziges Kind zu Tode gequält wird und damit die ganze Welt erlöst wird ... (Heidenreich S. 66; Dostojewski: Brüder Karamasow).

→ Interessanter Gedanke: Ist Unrecht gerechtfertigt, wenn viele profitieren? → Utilitarismus!

Bruch des Symmetrie-Ideals der Gerechtigkeit in säkularer, moderner Rechtskultur. (Heidenreich S. 78).

Freiheitsförderung der Juristen bei Coronavirus-Pandemie: Recht, andere schädigen (in diesem Fall: infizieren) zu dürfen!! → Problematik, wenn Rechtskriterien über Sachkriterien gestellt werden. Widerspruch zum Zweck von Gesetzen, Menschen zu schützen.

Personalität (potenziell?) als Apriori für Rechtsfähigkeit! → Recht ist Idee. Nur personale Lebensformen haben sie.

Schuld ist der zentrale Punkt im Rechtsdenken. → Es ist Unrecht, jemanden büßen zu lassen, wenn er unschuldig ist ...

Kant: Lügen – Wahrheit wichtiger als Menschenleben. (Heidenreich S. 96ff).

Mill: gerecht ist, weil und insofern es nützt. (Heidenreich S. 101).

→ Ist insofern richtig, weil Gerechtigkeit dafür sorgt, dass keine Rechtsverletzungen entstehen, d. h. Schaden für Menschen vermieden wird.

→ Hängt davon ab, wie man »Gerechtigkeit« definiert!

→ Gegen das utilitaristische Prinzip: größtmöglicher Nutzen für die größte Menge. Was, wenn die Mehrheit böse ist und ihr Glück darin findet, anderen zu schaden?

Gerechtigkeit bei Platon: Harmonie von Verstand, Begehrungsvermögen und Zorn. (Kenny, Geschichte der abend-ländischen Philosophie, S. 250, Bd. I).

Erlittenes Unrecht ist keine Rechtfertigung für das Zufügen von Unrecht.

→ Problematik: Vergeltung → gerechte Vergeltung kann niemals unrecht sein.

Unter welchen Voraussetzungen können Rechtsnormen geändert werden, um kein Unrecht zu sein? → Veränderung der Lebensverhältnisse, der existenziellen Rahmenbedingungen.

Recht – Gerechtigkeit – Nutzen? Wem nützt Gerechtigkeit?

Bedingungen, unter denen Rechtsnormen ungültig werden?

Welche Optionen stehen zur Verfügung, wenn das Rechtssystem versagt?

Rache in einem Rechtssystem??

Reiche darf man berauben, bestehlen?? → Ist gegen das Prinzip des Verbotes des Stehlens!! → Ungleichheit.

Rechtssystem auf Prinzipien-Basis? → Welche?

Göttliche Gerechtigkeit? → Absolute, allgemeingültige Gerechtigkeit überhaupt möglich?

Recht kann genauso wenig wie Moral auf die Menschheit reduziert werden! → Personale Lebensformen!!! ... welche sehr wohl in unserem Universum existieren dürften und welche wir nie treffen werden ... → Problematik dürfte entstehen, wenn durch die Gentechnik künstliche, personale Lebensformen erschaffen werden ...

Mit welchem Recht fordert ein z. B. Feudalherr (Diktator) höhere Rechtsansprüche als ein Leibeigener oder andere freie Bürger? Vice versa.

Recht – zeitliche Gültigkeit? Ablaufdatum?

Problem: Wenn juristische Kriterien gesetzt werden, dass die Verfolgung/Ahndung eines Rechtsbruchs de facto unmöglich macht. → Förderung des Unrechts, des Verbrechens.

Gleichheit bei verschiedenen Leistungen? → Gleiche Entlohnung bei verschiedenen Leistungen ...??

Wie kann ein Mensch verantwortlich für einen Rechtsbruch (→ Schuld) sein, wenn er gegen ein Gesetz verstößt, welches er nicht kennen kann? (→ Juristischer Laie).

Beweisbarkeit: Stärke und Schwäche eines Rechtssystems? → Problematik!

Wozu Recht? Was soll Recht schützen? → Nutzen? Nutzen in welcher Hinsicht?

Tiere mit Grundrechten? (Spektrum 6/2022, Schweiz).

Diskrepanz der virtuellen, sprachlichen Welt der Jurisprudenz/Gesetze und der Realität. (Atomkraft – grüner Label). ...

Wozu ein Rechtssystem? → Zum Schutz des Einzelnen und der Gemeinschaft.

Was tun, wenn sich in einem Rechtssystem durch widersprüchliche Gesetze Recht ad absurdum führt? ... sich selbst ausgehebelt ...?

Kant: Staaten sind im Naturzustand → es gibt kein Recht zwischen Staaten??

Vor- und Nachteile der Schriftlichkeit von Recht → sprachliche Schranken!

Problem einer mündlichen Rechtstradition.

Gültigkeit von Recht (z. B. persönliche Freiheit) in Anbetracht einer Katastrophe (z. B. Untergang der Menschheit)?

Absolute Gültigkeit von Recht?

Unrecht:

Verstoß gegen Gesetz.

Gesetz = Unrecht.

Verschiedene Arten von Gerechtigkeit???

Mangelndes oder fehlendes Rechtsbewusstsein. → Nur die eigenen Interessen gelten ...

Ukraine-Krieg Berichterstattung: beide Parteien kamen zu keiner Einigung. → Als ob die Ukraine verpflichtet wäre, den Russen entgegenzukommen ... eigenartige Sicht.

Meinungsfreiheit als Recht: An und für sich gut, aber nicht zulässig, wenn dadurch Aufruhr das Ergebnis ist. Nur gültig in einem freien Land (Demokratie), aber nicht anzuwenden in einer Diktatur (Unterdrückung).

→ Wo ist die Grenze?

Die Handhabung von Gesetzen kann nicht erfolgen wie das Rechnen mit einer mathematischen Formel ...

Es ist ein Unterschied, ob jemand aus Not Unrecht tut oder weil er sich bereichern will ...

Unterschied Gewohnheitsrecht/mündliche Vereinbarung – geschriebener Kodex – Problem der Sprache – Differenz zur Realität.

Problematisch: Gerechtigkeit und Gnade bzw. Vergeltung.

Wichtig: Schuld – ohne Schuld keine Strafe!

Güterabwägung.

 Änderung der Werte – Bewahrung des Alten? → Nachhaltigkeit von Rechten?

Kann eine gerechte Verteilung von natürlichen Ressourcen eingefordert werden? – Unter dem Namen der Gerechtigkeit? Z. B. Teilhabe an Ölvorkommen?

Kann das Teilen von Gütern eingefordert werden? Gerecht?

Gerechte Verteilung von Pflichten und Rechten ...

Notwendige Bedingung für Gerechtigkeit: Bewusstsein einer personalen Lebensform.

Gerechtigkeit als Existenzial (Proprium selbstbewusster Lebewesen) definieren? → Ähnlichkeit mit antikem Tugendbegriff? → Arete!

Problematik der Veränderung, auch die damit entstehenden Konflikte in den Rechtsauffassungen ... → Wer hat Recht: derjenige, der den rechtlichen Status quo aufrecht halten oder derjenige, der eine Veränderung herbeiführen will?

Z. B. Revolution gegen eine Regierung: Wann gerechtfertigt?

Dass Gerechtigkeit keine Fata Morgana, eine Illusion ist, kann man daran erkennen, dass Kinder ein sehr ausgeprägtes Gerechtigkeitsempfinden haben.

Recht – Vergebung?

Natur – gleich; Geburtsadel – ungleich (Glaubenswelt).

Schuld – Reue – Sühne = Ausgleich (moralische Komponente).

Recht/Unrecht → Bewusstsein!

Sachgüter – Rechtsgüter → Sachwerte – Rechtswerte.

Sachwerte: existenzielle Werte.

Rechtswerte: ideelle Werte; positiv oder negativ.

Rechtsgut Leben: positiv, wenn Lebenswille da ist, erfülltes Leben
 negativ, wenn Leid, Not, Elend als Lebensinhalt.

Nutzen! ≠ utilitaristisch zu interpretieren im Kontext mit Gerechtigkeit.

→ Sachwerte! ↔ Rechtswerte?

Natur: Rechtsgut?

Gedanken: Rechtsgut?

Selbst-sein: Rechtsgut?

Gehirnimplantate? → Dokument: Neuroimplantate – Neurorechte – freier Wille!

Gerechtigkeit als politisches Argument – Abwanderung der Industrie!

Ordnung – Freiheit

Gesetze, welche für den Frieden geschaffen wurden, taugen nichts in Kriegszeiten.

Untergang der eigenen Spezies → Rechtfertigung für alle Taten? → Rechtsbruch?

Juristisches Recht – Staat erforderlich.

Diktatorisches Recht – „außerstaatlich“! → Übergeordnet.

Recht schützt nicht Güter, sondern Rechtsgüter. – Entsprechender Wert (Rechtswert). → Ideell!

Thomas von Aquin: nicht die Handlung, der Wille ist gerecht. (Heidenreich S. 55).

 Gerecht? → Leistungsorientiert? → Soziale Orientierung? → Gegensatz → Leistung contra Soziales.

 Gerecht: Rechte des Individuums und des Kollektivs (Gemeinschaft). → In der Antike hatte das Kollektiv Priorität.

 Gibt es überhaupt Gerechtigkeit?? Universell nicht begründbar!!!

 Recht/Gerechtigkeit: Entwicklung!

 Universell gültige Rechtsgüter: Leben, Freiheit, Recht auf Eigentum, körperliche Integrität, Gesundheit.
 → Unverletzlichkeit. – Nicht absolut gültig! → Strafe als Verstoß gegen Rechte legitim!

 → Gerechtigkeit, wenn wenige im Überfluss leben und der Rest in Armut und Mühsal?

→ Wohl für die größte Menge in der Gesellschaft?

→ Was ist gerecht?

→ Lösung? – Kriterium ist, dass es allen gut geht?

 Verzeihen? → Dieses Recht hat nur der in seinen Rechten Geschädigte, nicht andere Personen, nicht die Gesellschaft, nicht der Staat ...

 Gleichheit als Gerechtigkeit → welche Kriterien für Ungleichheit als Gerechtigkeit? → Z. B. Leistung. Es ist gerecht, dass wer mehr arbeitet (Leistung erbringt) ein höheres Einkommen hat ...

 Kann jemand noch den Anspruch auf Rechtssicherheit erheben, wenn er sich selbst nicht an das Recht hält? – Reziprozität.

 Hat jemand einen Rechtsanspruch, wenn er einen Krieg beginnt? → Kant: Krieg = Naturzustand.

 Gerecht = gleich → Tausch Kuh – Ziege ungleich.

→ Sachwert.

→ Ideelle Werte?

 Recht (= Bewusstsein) ist wie Moral stark mit Gewohnheit verknüpft ...

 Welches Kriterium für Gerechtigkeit? → Leistung? → Bedürfnis? → Marx!

 Vergeltungsdrang – evolutionärer Überlebensmechanismus? → Bei Kindern ein ausgeprägtes Gerechtigkeitsbewusstsein festzustellen ...

 Recht als geschriebener Kodex und Recht als Idee.

 Differenz Recht und Gerechtigkeit.

 Reibungsloses Zusammenleben zwischen Menschen nur möglich, wenn die Rechte gegenseitig respektiert werden. Bei Unstimmigkeiten Streit führt unter Umständen zu Mord und Totschlag.

 Sind die vielen Differenzierungen des Gerechtigkeitsbegriffs so, wie sie in der Enzyklopädie der Philosophie vorgenommen werden, überhaupt notwendig?

 Muss man zwischen einer Gerechtigkeit unterscheiden, welche im Kontext mit menschlichen Handlungen entsteht und einer Gerechtigkeit, welche auf naturgegebene Voraussetzungen beruht? Soll der Mensch für einen gerechten Ausgleich sorgen, wenn die Voraussetzungen in der Natur für Ungerechtigkeit sorgen? ... In der Natur gibt es keine Ungerechtigkeit, weil es auch kein Recht gibt. Für Recht ist ein Rechtsbewusstsein, d. h. eine personale Lebensform das Apriori.

 Ist das Problem der Relativität der Werte bei der Gerechtigkeit nicht genauso wie in allen anderen ethischen Bereichen?

 Differenziere zwischen Recht, Gerechtigkeit und Ethik!

 Das Leistungsprinzip muss auch im Gerechtigkeitsbegriff seinen Platz finden.

In der Natur gibt es keine Gerechtigkeit!

 Erfordert die Gerechtigkeit, dass besser situierte Personen denen helfen, die von Schicksal und Mütterchen Natur benachteiligt sind? – Rowls!

 Differenziere zwischen Recht, Gerechtigkeit und Moral.

 Zwischen einer subjektiven/individuellen und einer kollektiven Gerechtigkeit differenzieren? → Konfliktstoff.

 Aufzeigen: im Feudalismus ein Recht, welches auf Willkür und Rechtsempfinden des Feudalherrn beruht und die Vorteile und Nachteile eines geschriebenen Kodex? Interpretation! Problematik der buchstabengetreuen Exegese und einer Hermeneutik des Sinns und der Bedeutung.

 Im Gegensatz zu den Tieren, bei denen ethologische Verhaltensweisen das Zusammenleben und Überleben garantieren, muss der Mensch seine Vernunft verwenden, um dieses Zusammenleben zu gewährleisten. Zumindest in einem bestimmten Ausmaß, soweit evolutionäre Mechanismen dies nicht übernehmen.

 Recht als Ideal formulieren?

 Kant einbeziehen! Seinen Rechtsbegriff diskutieren.

 Aristoteles verbindet mit Gerechtigkeit einen Habitus, ebenfalls mit Ungerechtigkeit! Nikomachische Ethik (WBG 1995).

Ungerecht sind Gesetzesübertreter, zweitens beabsichtige, drittens der Feind der Gleichheit! NE 1129a.30.

Offenbar ist alles Gesetzliche in einem bestimmten Sinne gerecht und recht. NE 1129b.10.

Gerecht ist, was in der staatlichen Gemeinschaft Glückseligkeit und ihre Bestandteile hervorbringt. NE 1129b.15.

Gerechtigkeit ist die vorzüglichste Tugend. 1129b.25.

Gerechtigkeit ist die vollkommenste Tugend, weil sie sich auf andere bezieht. 1129b.30.

Es gibt mehrere Gerechtigkeiten. S. 100.

Für Aristoteles fördern die Gesetze die Tugend! S. 105.

Interessant: Recht ist mindestens eine Vielheit. S. 107.

Recht ist etwas Proportionales. S. 107

Recht ist ein Mittleres. S. 109.

Unterschied zwischen Ausgleich hinter und aus Teilen der Gerechtigkeit. S. 111.

Ohne Vergeltung des Bösen hätte man den Zustand der Knechtschaft! S. 111.

Differenz zwischen Proportionalität und Gleichheit! Im Altgriechischen: ἀναλογία, ἡ und ἰσότης, ἦτος, ἦ.

Gerechtigkeit wird durch den bestimmt. – Austausch der Werte. S. 112.

Interessant, dass auch der Dankbarkeit gefolgt werden muss.

Wiedervergeltung stimmt nicht mit der Ausgleichenden oder der Austeilenden überein. S. 111.

Aristoteles argumentiert mit einer Werteentsprechung, Werte ausgleichen.

»Das Geld macht also wie ein Maß alle Dinge kommensurabel und stellt dadurch eine Gleichheit unter ihnen her.« S. 114.

Die Ausübung der Gerechtigkeit ist die Mitte zwischen Unrecht tun und Unrecht leiden. Jenes heißt zu viel, dieses zu wenig haben. S. 114

Politische Gerechtigkeit gibt es nur unter der Voraussetzung der Freiheit oder der Gleichheit. Das eigentliche Recht ist da vorhanden, wo ein Gesetz ist. S. 116.

Unrecht tun ist, dass man sich selbst zu viel des schlechthin Guten und zu wenig des schlechthin Üblen zuteilt. S. 116.

»Unrecht ist etwas von Natur oder Kraft Verordnung.« Dies ist eine ungerechte Handlung. Detto gerechte Handlung. S. 118

Tadelnswert ist eine ungerechte Handlung nur dann, wenn sie freiwillig getan wird. S. 118.

Freiwilligkeit der Handlung liegt dann vor, wenn die Verrichtung bei ihrem Urheber steht und sie mit Wissen verrichtet wird. S. 119

Unfreiwilligkeit liegt im unwissentlich tun oder unter Zwang zu. S. 119.

Differenzierung zwischen Verfehlung und Unglück. S. 120.

Wenn man mit Vorsatz handelt, ist man ein ungerechter und böser Mensch. Seit 120.

Aristoteles: Vorsätzliche Schädigung ist Ungerechtigkeit. Ungerecht ist es erst dann, das Unrecht, wenn das, was er tut, gegen die Proportionalität oder die Gleichheit anläuft.

NE 1136a, WBG S. 121.

Aristoteles ist ein Vertreter des Naturrechts! Siehe S. 124.

Menschen meinen, es sei leicht, gerecht zu sein. Stimmt nicht. Aus einem festen Habitus heraus so zu handeln, ist nicht leicht. S. 124.

Feigheit und Ungerechtigkeit entspringen immer einem gewissen Habitus. S. ?

Reflexionen zur Billigkeit (Anständigkeit) und Recht. S. 125 f.

Das Billige (Anständigkeit) ist eine Korrektur des Gesetzes. S. 127.

Ächtung des Selbstmordes. S. 127.

Definition von Freiwilligkeit: wer weiß, gegen wen die Handlung gerichtet ist und womit sie vollzogen wird. Ebd.

»Denn wer ein Unrecht erlitten hat und dem anderen dafür dasselbe wieder antut, scheint kein Unrecht zu tun.« S. 128.

Sowohl Unrecht leiden als auch Unrecht tun ist vom Bösen. S. 128.

Ende Nikomachische Ethik.

Ab jetzt Magna Moralia.

»Folglich besteht das Glücklichein und das Glück im rechtlichen Leben: rechtliches Leben aber ist Leben im Sinne der Tugenden. Dies also ist ein Ziel und das Glück und das absolute Gut.« S. 12.

Leben hat für Aristoteles den Sinn des Tätigseins. S. 13.

Beispiel: gab eine Frau einem Mann einen Liebestrank, an dem er starb. Sie wurde vor Gericht freigesprochen, weil sie nicht mit Vorbedacht gehandelt hat. Sie hat den Zweck verfehlt. S. 22.

Im Mittelalter war der Wille Gottes die Gerechtigkeit, absolute Gerechtigkeit.

Gerechtigkeit bei Aristoteles in der Magna Moralia S. 34.

Das Naturrecht war schon bei Aristoteles in der Magna Moralia 195a.

Beim Aristotelischen Unrechtsbegriff spielt die Verteilung der Beute hinein, wie z. B. nach einer Schlacht.

PLATON

Sokrates meinte in seiner Verteidigungsrede, wenn jemand für die Gerechtigkeit streiten will, er ein zurückgezogenes Leben führen müsse, nicht ein öffentliches. Auch wenn er sie nur kurze Zeit erhalten soll. DB002 Bildschirmseite 282.

Im Protagoras wird eine Verbindung von Scham und Gerechtigkeit hergestellt. S. 363.

Gerechtigkeit ist eine Bürgertugend S. 365

Die Gerechtigkeit ist ihrer Beschaffenheit nach ein gerechtes Tun. S. 381

Reflexionen, Weisheit, Besonnenheit, Tapferkeit, Gerechtigkeit, Frömmigkeit nur fünf Namen für eine einzige Sache sind oder jedes ein eigentümliches Wesen und Tätigkeit zu Grunde liegt. S. 426

Kallikles lässt im Dialog Gorgias Menschen gerecht und besonnen sein, weil sie feige sind und ihren Lüsten keine Befriedigung schaffen können. S. 650 f.

Meinung von Sokrates: „... Das ist meiner Meinung nach das Ziel, das man im Leben im Auge haben muß, und danach muß man all sein Tun und Lassen und das des Staates richten, daß Gerechtigkeit und Besonnenheit dem, der glücklich sein will, einwohne; die Begierden aber darf man nicht ungezügelt lassen und sie zu befriedigen suchen, ein Übel ohne Ende, das Leben eines Räubers. S. 687 Dialog Gorgias

Sokrates: Die Weisen sagen, dass Gemeinschaft, Freundschaft, Ordnungsliebe, Besonnenheit und Gerechtigkeit den Himmel und die Erde, die Götter und die Menschen zusammenhalten. Gorgias S. 687

Sokrates: Die beste Lebensweise ist, wenn man im Leben und im Tode die Gerechtigkeit und überhaupt die Tugend übt. Gorgias S. 729

Platon beschäftigt sich ziemlich eingehend mit der Gerechtigkeit

In der Antike war anscheinend gerecht auch mit der Bewegung des Universums verbunden (siehe S. 870 f.)

Interessante Reflexionen in der Differenzierung der Gerechtigkeit vom Gerechten!

Anaxagoras bestimmte das Gerechte mit der Vernunft, weil sie unbeschränkt in ihrer Herrschaft ist. S. 872.

 Das Vorherige stammt aus dem Dialog Kratylos.

Platon stellt einen Zusammenhang zwischen Gerechtigkeit und der Tugend her, d. h. also auch mit Tapferkeit und Vernünftigkeit. S. 1083

Die Gerechtigkeit ist Tugend und Weisheit, die Ungerechtigkeit aber Schlechtigkeit und Unverstand. S. 1252.

Die Seele ist unsterblich, überlebt immer. Alles Gute bekommen können wir mit vernünftiger Einsicht, auf allen Wegen Gerechtigkeit, so werden wir sowohl hier als auch in der von uns beschriebenen tausendjährigen Wanderung glücklich sein. Sokrates. Politeia S. 1864f.

→ Beim Unrecht tun ist zu beachten, ob es unwissend oder wissentlich verübt wird.

17.3.2002 Ethik: Kann jmd. gerecht sein, wenn er nicht weiß, was Gerechtigkeit ist?
 ... moralisch gut sein, wenn er nicht weiß, was das moralisch Gute ist? Wohl nicht. Ist er deshalb ungerecht? ... unmoralisch? → Problem, daß das Wörtchen „gut“ für jeden etwas anderes bedeutet!

20.2.2003 Ethik: Die grundlegende Frage: Was ist Gerechtigkeit? → eine allgemeingültige Beantwortung dieser Frage möglich? → der temporale Aspekt!! Das Verständnis von »Gerechtigkeit« ändert sich im Laufe der Zeit und Geschichte

Gerechtigkeit: Es hat Relevanz, ob ein metaphysisch-transzendentes Sein angenommen wird.
 -- Ist es gerecht für endliche (begrenzte) Taten, unendliche (infinite) Konsequenzen zu tragen? ... Für die endlich böse Tat unendliche Qualen zu erleiden? ... Für die endlich gute Tat unendlichen Lohn?
 - Andererseits: Ist es gerecht, dass man dies erntet, was man sät? ... Dass das endliche Tun eine unendliche Fortsetzung erhält? (z. B. dass Gott jeden das unendlich machen (erleiden) lässt, womit er in seinem endlichen Sein begonnen hat?)
 - Problem des Wissens bzw. Bewusstseins: Keiner würde böse sein, wenn er wüsste, dass er dann in alle Unendlichkeit in einer Welt des Bösen leben müsste (?).
 - Ein transzendentes Sein (= Weiterleben) als heuristisches Prinzip in der Ethik annehmen? ... Weil jede Moralität ansonst sinnlos ist ... ?
 - Materialistische Weltkonzeption als Prämisse: Was spricht gegen eine egoistische Existenzausrichtung? Kann man jemandem einen Vorwurf machen, wenn er eine egoistische Lebensweise entwickelt? (V. Platon, Der Staat)

- Das Vergeltungsprinzip als Basis für Gerechtigkeit:

Leistung entsprechend Erfolg, Gegenleistung;

böse Tat entsprechend Bestrafung;

gute Tat entsprechend Belohnung;

Besitz entsprechende Rendite etc.

-- Gleichheit als Beurteilungskriterium, da Ungleichheit immer Unzufriedenheit schafft.

- Begangenes Unrecht kann nicht wieder gutgemacht werden, indem man einem anderen (als demjenigen, dem man das Unrecht angetan hat) Gutes tun ...

- Entscheidend für das Gute im ethischen Kontext ist, Gutes zu tun, nicht: Gutes zu bekommen, wie es dem allgemeinen Verständnis entspricht.

- Eine ausgefeilte Ethik ist ziemlich sinnlos, da die Werte sich im Laufe der Zeiten ändern, in den Kulturen verschieden sind. Auch das Individuum ist in ständigem Wandel begriffen. Sinnvoll: einige elementare Prinzipien entwickeln? Z. B. wie der kategorische Imperativ?

 Ethik: Differenzierung zwischen Recht und Rache durch Hegel (Ästhetik I/242): Ist es nicht völlig gleichgültig, wenn der Gerechtigkeit zum Sieg verholfen wird, ob sie aus Rache oder durch Recht erreicht wird??

Ethik: Aus den Reflexionen Humes geht eindeutig hervor, daß in Extremsituationen Gerechtigkeit nicht Vorrang hat!!! (Moral Enquiry, S. 19)

Gerechtigkeit: die zeitlichen Dimensionen als Parameter!!

Gerechtigkeit in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft!? Nächstenliebe auf die Zukunft projiziert? → möglich? „... Liebe, die dem kommenden Menschen gilt ...« (s. Hartmann, Ethik, S. 490)

Ethik, Rechtslehre Gleichheit, d. h. gleiche Rechte und gleiche Pflichten;
 könnte die optimale Basis für den Gerechtigkeitsbegriff sein. Formen von Ungleichheit (z. B. Adelsrecht) lassen

sich zwar begründen (aus der Historie heraus), fördern aber Zwist und Hader. Ungleichheit destabilisiert den sozialen Frieden. Problematisch ist diese Idee, wenn verschiedene Leistungsinputs in eine Sozietät vorliegen: Wenn jemand mehr für die Gemeinschaft tut, so steht ihm auch mehr Gegenleistung zu und damit entsteht wieder eine neue Form von Ungleichheit ...

26. 3. 2018

Ist es nicht eine Notwendigkeit, das Recht anderer zu respektieren, um Streit, Hader und Kampf zu vermeiden? Die Akzeptanz rechtlicher Normen ist das Apriori für sozialen Frieden.

Hume vertritt die These, dass Gerechtigkeit nützlich für die Gesellschaft ist. Wenn allerdings ein absoluter Überfluss existierte oder ein allgemeines Wohlwollen, wäre Gerechtigkeit nicht notwendig. Die Prinzipien der Moral S. 15 ff

Hume meint, dass die Regeln der Gleichheit oder Gerechtigkeit von einem bestimmten Zustand oder einer bestimmten Kondition abhängen, in welchen Menschen gerade sind. S. 20

In lebensbedrohenden Situationen gelten diese Regeln nicht S. 20.

Hume bezeichnet die Gerechtigkeit als Tugend.

Isolierte Individuen benötigen keine Gerechtigkeit, sie wären ja für sich alleine.

Hume spricht sich gegen die Gleichheit als Gerechtigkeitsprinzip aus! S. 27.

Hume sieht Eigentum immer fundiert aufgrund der Zivilgesetze. Er spricht sich eigentlich gegen eine Gleichheit von Eigentum aus! S. 29 f.

Das oberste Ziel ist das Interesse und das Glücklichein der menschlichen Gesellschaft. S. 31.

Hume kritisiert den „Aberglauben“ in der Justiz. Kritisiert die feinen, realitätsfremden Nuancierungen in der Rechtsprechung. S. 32.

Erziehung für die Jesuiten als negatives Beispiel an für spitzfindige Argumentationen. S. 34.

Hume hatte schon recht: verschiedene Größen des Eigentums können nicht eine Form von Ungerechtigkeit sein?? → Ungerechtigkeit: nur auf der Ebene des Rechts formulieren? Eigentum ist ein Gegenstand, etwas Allgemeines, von dem Menschen Anerkanntes. Ohne Eigentum gäbe es keine Gesellschaft. Wie die enormen Unterschiede im Eigentum ansehen? Gerechtigkeit nicht nur dahingehend formulieren in Bezug der Tat eines Menschen auf den anderen? D. h. die Tat dem anderen Menschen gegenüber macht die Gerechtigkeit aus oder nicht. Das Apriori von Gerechtigkeit: der Wille, dem anderen sein Recht zu geben.

Scheler, Formalismusbuch

Scheler weist eine naturgesetzmäßige Bindung von Kriegsfolgen an gute und von Unglücksfolgen an schlechte Handlungen zurück. Ebenfalls Kants Postulat. S. 360.

Interessanter Ausdruck: Werteäquivalenz. S. 361.

Die Wiedervergeltung hat in der rein sittlichen Sphäre überhaupt keinen Ort. S. 361.

Die Vergeltungsidee ist in der Rechtssphäre zu suchen. S. 361

Die Gerechtigkeit ordnet und regelt nur den Impuls der Vergeltung, durch die Idee der Proportion, des Gleichen für Gleiches, der Forderung nach Vergeltung hinzufügt. Aus der Idee der Gerechtigkeit ist aber die der Vergeltung nicht abzuleiten. S. 361.

Scheler differenziert zwischen Rache und Vergeltung. Der Tatbestand der Rache, hier genügen zwei Personen, bei der Vergeltung drei Personen.

Die Forderung der Vergeltung ist auch da, wo keinerlei Gefühl der Rache in dem Geschädigten vorhanden ist. S. 362.

Scheler spricht sich gegen die Idee der Vergeltung in der rein sittlichen Sphäre aus! Formalismusbuch S. 361.

Vergeltung gehört in die Rechtssphäre. S. 361.

Scheler differenzierte zwischen Rache und Vergeltung. S. 3.

→ Hat Scheler damit recht?

Gerechtigkeit fordert nicht Vergeltung des Bösen mit Üblem! S. 363.

Schelers Zurückweisung der Rache und Vergeltung geht eindeutig auf das Christentum zurück. Er bezieht sich auf das Evangelium. S. 364.

→ Scheler bezeichnet das Richten, die Gerechtigkeit, außer sittlich notwendig, nicht in der Menschennatur, sondern dass sie im Wesen alles Lebendigen fungiert. Eigenartige Argumentation.

Wenn Vergeltung außersittlich betrachtet wird, dann wäre es auch nicht böse, Rache zu üben. Hier widerspricht sich Scheler eindeutig. Scheler denkt nicht konsistent.

Scheler zählt die Gerechtigkeit zu den für die Vitalwerte notwendige Bedingung bzw. Forderung. S. 379.

 Max Scheler, vom Umsturz der Werte

Die sittliche Motivation, die auf Hoffnung, auf Lohn und Furcht und Strafe basiert – geht schon auf Augustinus zurück, dass dies unsittlich ist. S. 107, Fußnote 3.

→ Siehe den Unterschied von Sklaven und Freien in der Antike, der als natürlicher angesehen wurde. Aristoteles. Vide Scheler, S. 108.

Verkehrung der Werte. S. 132. Umbildung der Begriffe. Die ältere Idee von Gerechtigkeit war, dass Recht nur geschehe, wo Gleiches Gleichen, und nur sofern sie gleich seien, widerfahre. Der moderne Begriff der Gerechtigkeit wird auf alle Menschen ausgeweitet, nicht nur gleiche Behandlung, gleiche Zuwendung von Nutzen und Schaden, Gütern und Übeln aller Art.

 Nicolai Hartmann, Ethik. Gerechtigkeit S. 419 ff.

Für den antiken Menschen bedeutete die Richtigkeit: Gleiches im Gleichen; Kehrseite: Ungleiches im Ungleichen. Unter dem Einfluss des Christentums Erweiterung der Forderung: gleiches Recht für alle.

Gerechtigkeit ist nicht das objektiv Rechte, auch nicht das ideale Recht. S. 420 f.

Der sittliche Wert der Intention ist, was den Eigenwert der Gerechtigkeit über den Charakter der dienenden Nützlichkeit- und Mittelwerte unermesslich erhebt. Das Ehrfurcht gebietende.

→ Unterschied zwischen Legalität und Moralität.

 Kann Fairness mit Gerechtigkeit gleichgesetzt werden, wie Rawls meint???

 → Das Töten eines Menschen wird in allen Kulturen geächtet. Ausnahme: Notwehr, Notstand. Im Krieg wird das Töten eines Feindes gelobt und belohnt.

In der Südsee, den Andamanen, auf der Insel North Sentinel, lebt ein Volk, welches jeden Eindringling tötet. Ein amerikanischer Missionar wurde beim Versuch, die Insel zu betreten, getötet. – Ist das Gesetz des indischen Staates hier gültig?

Quelle: Zeitungsberichte vom 23.11.2018

 Es ist notwendig, dass Recht auch zwangsweise durchgesetzt werden kann! Wenn ein Recht nicht durchsetzbar ist, ist es ein zahnlöser Löwe.

 → Vielleicht muss man »Gerechtigkeit« völlig anders definieren als es dem derzeitigen Verständnis entspricht. Wenn argumentiert wird, z. B., es ungerecht ist, dass der andere so viel und man selbst so wenig hat – ist es ungerecht, dass der eine mehr hat, weil er viel arbeitet und der andere nur wenig hat, weil er wenig arbeitet?

All die Diskussionen seit der Antike bezüglich Ungleichheit bis zu Kant und Rawls erstrecken sich vielleicht auf etwas, was mit Gerechtigkeit überhaupt nichts zu tun hat.

→ Gerechtigkeit auf die Handlung reduzieren? Auf die Einstellung, d. h. die Gesinnung?

 Grundlage: Philosophie der Gerechtigkeit, Horn/Scarano (Hg.), stw 1563,2 1018

 Cicero: Die erste Aufgabe der Gerechtigkeit aber ist es, dass keiner dem anderen schadet, es sei denn, herausgefordert durch Unrecht ... Horn/Scarano S. 79. – Das bedeutet, dass Vergeltung geübt werden darf.

Augustinus/Scipio nun ist Gerechtigkeit die Tugend, die jedem das Seine gibt. Horn/Scarano S. 107.

 Interessante Differenzierung im Lateinischen: Recht als *rectitudo* und Recht als *Justitia*.

 Nach Thomas von Aquin kann sich der menschliche Wille verschlechtern, dass etwas Hinterlegtes nicht zurückgegeben werden darf, damit nicht der Mensch mit seinem bösen Willen es missbraucht. Horn/Scarano S. 132.

Auch schon früher gelesen, dass wenn eine Vereinbarung zu etwas Unsittlichem führt, die Vereinbarung nicht eingehalten werden muss ... nicht eingehalten werden darf. → Erscheint mir schon richtig zu sein, dass wenn z. B. ein Versprechen gegeben wurde, dieses Versprechen nicht eingehalten werden muss bzw. eingehalten werden darf, wenn etwas Unsittliches herauskommt. Wenn z. B. ein Versprechen durch Geiselnern erzwungen wird usw.

 Thomas von Aquin weist darauf hin, dass in Einzelfällen das vom Gesetz bezweckte Gemeingut verletzt wird. Mit anderen Worten: in Einzelfällen ist die Regel falsch bzw. unrecht. Siehe Horn/Scarano S. 141.

 Gerechtigkeit und Billigkeit. Thomas von Aquin. S. 141 f.

Wie soll man den Gerechtigkeitsbegriff definieren, damit er einzelne richtige Ausnahmen umfasst, richtig oder möglich sind?

Ist ein Akt der Billigkeit mehr Recht und gerechter als die genaue Gesetzesbefolgung?

Hegel »jedermann aus erster Hand hat, sondern das richtige Denken ist das Kennen und Wesen der Sache, und unsere Erkenntnis soll daher wissenschaftlich sein.« Grundlinien der Philosophie des Rechts.

Interessant im Kontext mit dem Terroranschlag in Wien: Es werden Opferentschädigungsanträge an die Republik Österreich gestellt. – Kurios: die Republik wird verklagt und soll Entschädigung zahlen für ein Verbrechen, welches begangen wurde. – Nicht der Täter (der ist tot)!

Dies ist ungerecht: Rekompensationen durch jemanden, welcher keine Straftat begangen hat. Ist ein Symptom unserer Zeit. Zur Zeit Kants wäre so etwas nicht möglich gewesen.

Gerecht kann nur sein, wenn ein Unrecht gleichwertig vergolten wird. Gleiches mit Gleichem vergelten führt zu Unrecht (Beispiel Hammurabi Architekt Sohn).

Problem: Wie die Gleichwertigkeit feststellen?

Man kann eigentlich im Gerechtigkeits- bzw. Rechtsbegriff die Moral nicht ausklammern. Die Motivation für eine Tat ist ausschlaggebend für eine rechtliche Beurteilung. Dies ist auch im juristischen Rechtsbegriff berücksichtigt.

Recht und Gerechtigkeit haben als Apriori immer eine funktionierende Gesellschaftsstruktur. Es ist nicht notwendig, dass die Normen schriftlich fixiert sind. Die schriftliche Fixierung sorgt – bei all der Problematik, die damit verbunden ist – für Rechtssicherheit.

Inwieweit sind Rechtsnormen in Ausnahmesituationen verbindlich? Die Juristen regeln dies im Notstands begriff. Es stellt sich aber die Frage, ob es nicht Situationen gibt, wenn z. B. das eigene Leben gefährdet bzw. der Tod sicher ist, den eigenen Tod dem Überleben vorzuziehen ist ...? ... Verpflichtung??

In der Antike wäre das kein Problem gewesen: Der Tod war dem Ehrverlust vorzuziehen ...

Die Idee von Gerechtigkeit muss im Rahmen einer materialistischen Weltanschauung, d. h. einer vergänglichen Welt und einer beschränkten Existenz, entwickelt werden. Die Annahme eines göttlichen Schöpfers oder eines kosmologischen Sittengesetzes stellt eine *Petitio Principii* dar.

Deshalb ist auch die Berufung des Adels auf eine göttliche Legitimation von Vorrechten bzw. Privilegien hinfällig.

Damit ist eine Voraussetzungslosigkeit für eine Entwicklung einer Idee des Rechts bzw. der Gerechtigkeit gegeben und der Anspruch auf Gleichheit in den Rechten gegeben. Gerechtigkeit hat damit immer mit Gleichheit zu tun.

Aus einer egoistischen Weltsicht ist es folgerichtig, ohne Rücksicht das Optimum für sich herauszuholen. Aus einer gemeinschaftlichen Weltsicht ist dies zurückzuweisen. Ohne eine göttliche Instanz Recht und Moral zu begründen ist sehr schwierig. Die individuellen Interessen stehen im Vordergrund.

Wie lässt sich der Egoismus aus rechtlicher Sicht zurückweisen?

→ Jeder Mensch lebt in einer Gemeinschaft, ist Nutznießer der gemeinschaftlichen Errungenschaften. Deshalb ist es auch das Recht einer Gemeinschaft, von ihren einzelnen Mitgliedern Pflichten einzufordern. Altruismus kann nicht als Pflicht eingefordert werden, aber sehr wohl ein Beitrag zur Aufrechterhaltung der gemeinschaftlichen Strukturen. In der Regel wird das eine Form von Steuer sein, aber je nach Situation kann dies durchaus auch auf andere Beiträge erweitert werden.

Kann es Pflichten ohne Rechte geben? Wie z. B., Tiere gut zu behandeln?

Ein funktionierendes Rechtssystem ist für jede Gesellschaft das notwendige Apriori für das Funktionieren einer Gesellschaft. Anarchie – d. h. das Fehlen jeglicher Rechtsordnung – ist für keine Gesellschaft gedeihlich, weil der Kampf jedes gegen jeden keine konstruktiven Tätigkeiten (Bautätigkeiten, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur ...) zulässt.

Im archaischen Griechenland wurde die Moral nicht an Standards göttliche Gerechtigkeit orientiert, nicht am Schuldprinzip. Leitend war der Ehrbegriff und die Scham. Davon ließ sich Odysseus leiten, als er die jungen Adligen bei seiner Heimkehr ermordete. Im alten Griechenland gab es keine kosmologische Gerechtigkeit.

Bei Anaximander sind Spuren einer kosmischen Gerechtigkeitsvorstellung zu finden, welche Schuld und Vergeltung als umfassende Prinzipien beinhalten.

(Philosophie der Gerechtigkeit, stw 1563, S. 18f)

Welche Begründung kann man für die Einhaltung von Rechtsnormen liefern? ... Überhaupt die Begründung von Recht und Pflicht?

Ein Recht auf Leben wird wohl jeder für Menschen billigen, auch ein Recht auf andere personale Lebensformen? ... Z. B. für personale Lebensformen, welche durch Gentechnik entwickelt wurden?

→ Ein funktionierendes Rechtssystem ist wohl die elementare Grundlage für das Funktionieren eines Gemeinwesens. Kollektive müssen sich organisieren, weil sie ansonsten keinen Bestand haben, weshalb die Introdution von Regeln in einem Rechtssystem gerechtfertigt ist. Anarchie ist der Tod jeder Gesellschaft, der Wirtschaft, der Kultur und der Kunst, d. h. das, was den Menschen zum Menschen macht bzw. die Personalität einer Lebensform ausmacht.

Verhältnis Gerechtigkeit zu Vorteil: Ist es gerecht, anderen gegenüber, einen Vorteil zu haben? ... auch dann, wenn der andere keinen Schaden hat?

Vergeltung ist das einzige Mittel, um die Ordnung in einer Gesellschaft aufrechtzuerhalten. Eine böse Tat zu vergelten, ist nicht böse. Das Argument, Böses mit Gutem zu vergelten, mag vielleicht in einzelnen Fällen richtig sein, dies aber als allgemeingültiges Gebot zu postulieren, führt zu einer Förderung des Bösen.

Gerecht ist, Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Alles andere ist ungerecht ...

Gibt es Ziele oder Situationen, in denen gegen das Recht verstoßen werden darf, auch im Sinne des ideellen Rechtes? Wenn z. B. ein Rechtsverstoß dazu führen würde, dass die Menschheit überlebt? Wenn z. B. der Tod eines unschuldigen Menschen zum Überleben der Menschheit führt??

Hat Rowls mit seiner Forderung, dass Menschen in einer privilegierten Position oder besonderen Talenten und Fähigkeiten die Pflicht haben, dafür zu sorgen, dass ein Ausgleich für die weniger Privilegierten geschaffen wird, recht?

Haben Tote Rechte?

Haben zukünftige – noch nicht lebende – Generationen Rechte?

→ Kann es Rechte für etwas Nicht-Existierendes oder schon Vergangenes geben?

Die Gleichheit im Gerechtigkeitsdiskurs: Was ist gleich?

– Eine kriminelle Tat kann nicht gleich vergolten werden, wie z. B. wenn ein Mann seiner Frau das Gesicht mit einer Säure verätzt, widerspricht es dem Gebot der Menschlichkeit, ihm das Gesicht ebenfalls zu verätzen. Aber – wäre dies nicht gerecht?

Die Gleichheit in der Gerechtigkeitsdiskussion muss wohl anders definiert werden. Der Gerechtigkeitsbegriff kann nicht auf Gegebenheiten angewendet werden, wie z. B. in der Natur. Man kann der Natur keinen Vorwurf machen, weil die einen Menschen begabt sind, intelligent, während die anderen von Mütterchen Natur sehr dürftig ausgestattet worden sind. Genauso ist es ein Fehler, Besitzverhältnisse oder Eigentumsverhältnisse als ungerecht zu bezeichnen. Es ist nicht ungerecht, wenn der eine mehr besitzt als der andere, weil er z. B. fleißiger ist oder mehr arbeitet ... Genausowenig ist es ungerecht, wenn der eine mehr erbt als der andere, weil seine Vorfahren zu mehr Besitz gekommen sind.

Gerechtigkeit kann immer nur eine Beziehung auf Rechte haben. Den Gerechtigkeitsbegriff auf andere Verhältnisse zu übertragen, ist falsch. Die verschiedenen Definitionen, die im Laufe der Jahrtausende entwickelt worden sind, mögen ihre Berechtigung haben, sie sind aber alle defizient.

Der gemeinsame Nenner mag vielleicht der Begriff »Rechtswert« sein. Gerechtigkeit ist damit die Gleichheit (Reziprozität) von Rechtswerten. Inwieweit lässt sich dieser Begriff auf die reale/existenziale Welt übertragen? Problem der Absolutsetzung.

Die Idiopragieformel taucht schon beim Platon auf, nicht nur bei Ulpian. ... jedem das Seine ... Zu beachten, der Unterschied in der Bedeutung bei Platon und im modernen Sprachgebrauch. (Politeia 433a8; 586e; 433ef. Nomoi 875b). Siehe auch Wikipedia.

Verhältnis Selbstjustiz zu Rechtssystem. Wenn Rechtssystem ungerecht ist – gerechtfertigt? – In welchen Situationen bzw. zu welchen Voraussetzungen?

Das Recht auf Verteidigung in Bezug auf Recht und Gerechtigkeit? Wäre es gerecht, sich bei einem rechtswidrigen Angriff nicht verteidigen zu dürfen ...? Nicht nur in Bezug auf körperliche Angriffe ...

Bringt die Verlagerung axiologischer Kriterien von der Sachebene auf die Rechtsebene (Rechtswerte) eine Verbesserung in der rechtlichen Beurteilung?

Ist ein Unterschied zwischen dem menschlichen Leben als absoluter Wert auf Leben oder dem menschlichen Leben als Rechtswert?

... abgesehen davon, dass moralische und rechtliche Werte keine absolut gültigen Werte sind ...?

Lässt sich ein zuverlässiges, axiologisches Beurteilungsschema entwickeln? ... Kriterien zur richtigen Beurteilung moralischer und rechtlicher Probleme?

Pflicht und Recht als Rechtskategorien? Unterschied zu Pflicht und Recht als moralische Kategorien? Sind Pflicht und Recht als moralische Kategorien überhaupt möglich?

Eigentlich kann es nur Gerechtigkeit zwischen Rechtswerten geben ... Gleichheit im Ausmaß und Qualität von Rechtswerten.

Das Recht auf Leben ist jeder personalen Lebensform zuzubilligen. Aber – wäre es ein Verbrechen gewesen, Hitler zu ermorden ...?

Der Begriff »Rechtswert« ist insofern interessant, weil dadurch eine Form von Quantifizierung entsteht, welche eine Bestimmung von rechtsrelevanten Ereignissen/Handlungen möglich macht. »Wert« bedeutet immer, etwas quantifizieren zu können und damit gibt es Vergleichskriterien. Z. B. der Rechtswert menschliches Leben hat einen höheren Stellenwert als tierisches Leben, dieses wieder einen höheren Stellenwert als pflanzliches Leben usw. Durch eine Wertekategorialisierung von Rechten müsste eigentlich ein zuverlässiges Schema für die Beurteilung von Rechten und Pflichten gegeben sein?

Lassen sich existenzielle Seinserscheinungen, welche bekanntlicherweise höchst komplex sind, auf eine quantitative Ebene reduzieren?

Eigentlich haben die antiken Philosophen, welche Gerechtigkeit als Tugend verstanden haben, insofern recht, dass Gerechtigkeit immer mit Bewusstsein verbunden ist, und zwar als Bewusstsein selbstbewusster Lebensformen (Tiere können nicht gerecht sein).

Gerechtigkeit hat immer mit Bewusstsein zu tun, weil nur aus einem Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Rechte anderer, Gerechtigkeit entsteht ...

Vielleicht kann »Gerechtigkeit« als adäquat-ausgleichende Relation zweier oder mehrerer Rechtsverhältnisse (Rechtswerte?) definiert werden. „Gleichheit“ zwischen Rechtswerten?

Rechtswerte werden wohl kaum durch Quantifizierung (Zuordnung zu einem bestimmten Zahlenwert) erfasst werden können, aber es ist möglich, den situativen Bedingungen entsprechend festzustellen, ob ein Rechtswert einen höheren oder einen niedrigeren Stellenwert hat (vgl. Max Schelers Wertelehre).

Was wären die Folgen, wenn man den Gedanken (die Idee) des Rechts aufgeben würde? Was würde passieren, wenn man die Menschheit dem Naturzustand (Kant!) überließe? Welche Folgen hätte ein Zustand von Anarchie?

 Was ist der Unterschied zwischen Unrecht und Ungerechtigkeit?

Gerechtigkeit = Gleichheit von Rechtswerten = Äquivalenz der Wertigkeit von Rechten.
 → Rechtswertigkeit in einer Welt des Adels? ... der Adelige steht über dem „Gemeinen“ ...

Gibt es eine moralische Rechtfertigung für Rechtsbruch?
 → Voraussetzungen?
 → Situation/Umfstände.
 → Jeder Rechtsbruch ist eine Verletzung der Pflicht dem anderen gegenüber ...

Kasuistik?
 Gleichheit – relevante Faktoren?

Wenn in einer Auseinandersetzung (auch juristisch) eine Partei sich an die Regeln hält und die andere nicht, so ist die regelkonforme Partei im Nachteil.

→ Wie sinnvoll ist es, sich immer an die Regeln zu halten? (Z. B. Kampf der Polizei gegen die organisierte Kriminalität).

Warum Vergeltung? → Evolutionärer „Sinn“? Überlebensstrategie?

Rechte/Konflikte/Pflichten:
 Individuum – Individuum
 Individuum – Gemeinschaft
 Gemeinschaft – Gemeinschaft
 Gemeinschaft – Staat
 Staaten – Staaten
 Staaten –Menschheit

Der „Nutzen“ eines gerechten Rechtssystems? – Menschen vor Schaden (Schädigung) zu bewahren ...

 Kann es eine Rechtspflicht zur Wahrheit geben? ... dass man immer die Wahrheit sagen muss ...?
 → Wohl kaum, weil man dadurch den Lügern und Betrügern ausgeliefert wäre.

Den Ausdruck „diketisch“ als alternativen Rechtsbegriff zu »juristisch« verwenden, um den Unterschied zwischen einem Rechtsbegriff aufzuzeigen, welche einerseits auf die Idee des Rechts (diketisch), andererseits auf das Prinzip der Legalität (juristisch) zurückzuführen ist. Sprachregelung.

δίκη, ή, die Sitte, der Brauch, die Weise, das Recht.

Die verschiedenen Verständnisarten von Gerechtigkeit über den Lauf Jahrtausende hinweg divergieren sehr stark. Nichtsdestoweniger ist bei einer Interpretation von Gerechtigkeit als Relation zwischen verschiedenen Rechten (Traditionen) zu berücksichtigen, dass ein Körnchen von diesen verschiedenen Verständnisarten zu berücksichtigen ist.

Das antike Verständnis als personale Fähigkeit (Arete) ist insofern zu berücksichtigen, weil Gerechtigkeit immer mit einem (personalen) Bewusstsein verbunden ist. Verhältnisse, welche naturbedingt sind, wie z. B. verschiedene natürliche Fähigkeiten, Differenzen in der Intelligenz, Begabungen, können niemals als ungerecht angesehen werden, weil es in der Natur – welche nach evolutionären Prinzipien funktioniert und nicht nach intellektuellen Bewusstseinskriterien – weder Recht noch Unrecht gibt.

Der alte Gedanke des Naturrechts darf nicht so interpretiert werden, dass die Natur Rechte zuweist.

Gerechtigkeit ist die adäquate Abwägung von Vorteil und Nachteil, m. a. W.: dass Vorteil und Nachteil, welche aus einer Handlung oder Tat entstehen, ausgewogen sind (adäquate Gleichheit).

In gewisser Weise ist die Rechtssphäre wichtiger als die moralische Sphäre. Moralität hat mit Gesinnung zu tun, während Recht die Beziehung zwischen den Menschen regelt.

Das Kriterium, anderen keinen Schaden zuzufügen, ist defizient. Einem Kriminellen, welcher für seine Tat bestraft wird, wird Schaden zugefügt – zu Recht. Straftaten nicht zu bestrafen, würde den kriminellen Tätigkeiten Tür und

Tor öffnen, weshalb eine gerechte Vergeltung jederzeit zu rechtfertigen ist. D. h. aber, dass das einem anderen keinen Schaden zuzufügen, kein absoluter Rechtswert ist.

 Recht, Gewalt auszuüben? Wann? Wie? Wo? Pflicht zu Gewalt anzuwenden?

 Differenzierung Rechtsgut und Rechtswert. Unterscheidung höherwertige Rechtsgüter zu niedrigwertigeren Rechtsgütern. Keine absoluten Rechtsgüter möglich! Immer nur relativ.

 Differenzierung Rechtsgut und Wertigkeit des Rechtsguts (Rechtswert).

Rechtsgüter mit einer absoluten Wertigkeit sind nicht möglich, weil durch situative Bedingungen die Absolutheit eines Rechtswerts infrage gestellt werden muss.

Was wäre ein absoluter Rechtswert? ... das menschliche Leben? ... Freiheit? ... körperliche Unversehrtheit? ... der freie Wille? ...

Bei jedem dieser Rechtswerte können sich Situationen ergeben, welche die Validität als unverrückbaren Wert infrage stellen.

Beispiel das Tötungsverbot. An und für sich richtig, aber in einem genuinen Fall von Euthanasie falsch.

Mögliche Rechtswerte (Kasuistik):

Leben

menschliches Leben

Freiheit

Willensfreiheit

Toleranz

körperliche Unversehrtheit

Privatsphäre

Bewahrung/Erhaltung der Natur?

Einhalten von Verträgen/Versprechen?

Quid pro Quo – Vergeltung – Dankbarkeit

Konflikt der Interessen zwischen Individuen, sowie Individuen und Kollektiv (Staat)

 Als Basis eines idealistischen Rechtssystems Prinzipien verwenden? Wie z. B. anderen Menschen nicht zu schaden?

Warum nicht, dem anderen Gutes zu tun? Warum nicht Gutes zu tun als Rechtspflicht postulieren?

 Als fundamentales Prinzip ein Nichtschaden des anderen postulieren? Warum nicht: dem anderen Gutes zu tun?

Dem anderen Gutes zu tun (in der Religion der Nächstenliebe), ist wohl eher ein moralisches Postulat. Kann nicht auf alle Menschen, die Menschheit, übertragen werden, weil eine moralische Verpflichtung ziemlich unsinnig ist. Keiner kann überprüfen, wie ein Mensch denkt bzw. seine Gesinnung feststellen.

Das Nichtschaden des anderen, anderer Menschen bzw. personaler Lebensformen, kann aber durchaus als grundlegende Rechtspflicht – d. h. einem jeden Menschen zuzumuten – gefordert werden. → Damit wäre das Grundprinzip für das diketische Recht formuliert. Daraus abzuleiten wäre das juristische.

Bezüglich der Problematik dieser Orientierung siehe weiter oben.

 Inwieweit ist Moralität das Apriori für Recht und Gerechtigkeit? Muss eine positive Moralität Voraussetzung für eine gerechte Rechtsordnung sein?

 Idee des Rechts: keine transzendent-metaphysische Entität!! Idee als Produkt des menschlichen Denkens, des menschlichen Geistes. Resultat der neuronalen Tätigkeit des Gehirns!

 Gerechtigkeit: das ausgeglichene („gleiche“) Quid pro Quo von Rechten und Pflichten. Reziprozität.

 Kant formulierte einen kategorischen Imperativ der Moral und sprach auch von einem kategorischen Imperativ der Strafgerechtigkeit.

Vielleicht ist es notwendig, einen kategorischen Imperativ der Gerechtigkeit zu formulieren wie: Gerechtigkeit ist der adäquate bzw. reziproke rechtswertige Ausgleich zwischen zwei Rechtsgütern bzw. zwischen Rechtsgütern und Pflichten.

Anwendbar?

Warum das Vergeltungsprinzip als Basis eines Verständnisses von Gerechtigkeit dienen muss: weil ohne negative Konsequenzen für Rechtsbrüche keine Gesellschaft Bestand hätte.

Gedankenexperiment: Wenn es in einer Gesellschaft keine Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizei, Gefängnisse, nur eine legislative Institution (Parlament) gäbe, wer würde sich an die Gesetze halten???

»juristisch« = df. der legalistische Rechtsbegriff.

»diketisch« = df. der idealistische Rechtsbegriff, Recht als Idee.

»rechtlich« = df. undifferenzierter Rechtsbegriff.

Ein gerechtes Rechtssystem ist immer von Nutzen. Nicht im Sinne des Utilitarismus, größtmögliches Glück/Wohl für eine größtmögliche Anzahl von Menschen, sondern in dem Sinne, dass durch die gleiche Behandlung aller Bürger eines Staates keiner eine berechnete Kritik an dieser Vorgangsweise üben kann. Rechtsprivilegien führen immer zu Unzufriedenheit bei denen, welche nicht so privilegiert sind. 22.12.2023

Konfuzius, Zitat Vergeltung des Bösen durch das Gute einfügen! → Womit verdient man das Gute, wenn man das Böse mit Gutem vergilt?? → Wecken aus dogmatischem, ethischem Schlummer ...

Apriori: Ideale Bedeutungseinheiten und Sätze, ohne jegliche Inhaltsangabe.

Die Wesenheiten und ihre Zusammenhänge sind vor aller Erfahrung, also a priori gegeben. Die Sätze, die in ihnen Erfüllung finden, sind apriori wahr. Scheler, Formalismusbuch (FB) S. 68.

Nur phänomenologische Erfahrung ist prinzipiell asymbolisch. Ist deshalb fähig, alle möglichen Symbole zu erfüllen.

Nichtphänomenologische Erfahrung ist ihrem anschaulichen Gehalt transzendieren.

Phänomenologische Erfahrung ist, wenn keine Trennung zwischen Vermeintem und Gegebenem gegeben ist. FB S. 70.

Apriori-evident – formal, apriori – a posteriori, formal – material sind falsche Gegensätze. FB S. 72.

Die Identifizierung des Apriorischen mit dem Formalen ist ein Grundirrtum der kantischen Lehre.

Damit hängt zusammen die Gleichsetzung des Materialen mit dem sinnlichen Gehalt und des Apriorischen mit dem Gedachten durch die Vernunft. FB S. 73.

Empfindungsinhalt

Empfindung FB S. 77.

Das Narrativ von Wyatt Earp ist ein gutes Beispiel für die Differenz des legalistischen Prinzips von Recht und des diketischen Rechtsbegriffs. Zuerst Gesetzeshüter wurde er dann zum Rächer für den Mord an seinem Bruder. Er stellte sich damit außerhalb des Gesetzes, sogar für damalige Verhältnisse.

Es stellt sich aber die Frage, wenn Wyatt Earp Rache für den Tod seines Bruders genommen hat, ob dies gegen das diketische Recht verstößt. Scheint mir nicht der Fall zu sein. Vor allem der Unterschied in den Todesarten. Beim Kampf am O. K. Coral standen sich die Kontrahenten von Angesicht zu Angesicht gegenüber. Sein Bruder wurde von hinten erschossen.

Nach dem kategorischen Imperativ der Strafgerechtigkeit sind die Mörder des Bruders mit dem Tod zu bestrafen. Wenn Wyatt Earp seine Mörder deshalb tötete, verstieße zwar gegen das juristische, aber nicht gegen das diketische Recht.

Rache fundiert in Emotion. Mit dem Verlauf der Zeit schwächt sich – meistens – diese Emotion ab. Zu beobachten bei Kriminellen, welche den amtshandelnden Beamten Rache schwören.

... Vielleicht ist dies ein Überlebensmechanismus? Wenn einem Schaden zugefügt wird, in Form eines Angriffs, ist es notwendig, das Adrenalin zu steigern, um stärker und schneller zu sein ...

 Kann es möglich sein, dass Rechtskriterien ausgesetzt werden müssen? → Differenz des juristischen Rechtsbegriffs zum diketischen? Oder überhaupt ein Rechtssystem auszusetzen? → Ukraine-Krieg. Transferieren des russischen Vermögens in die Ukraine, als Schadensersatz?

Wenn Recht missachtet wird, führt dies zu Unheil, sowohl für den Einzelnen als auch für die Gemeinschaft. Es stellt sich allerdings die Frage, ob das (juristische) Recht beachtet werden darf, wenn die Befolgung der Rechtsnormen zu Unheil führt – und zwar auch im juristischen Sinn. Wenn z. B. eine Geißel, welche zwecks Erpressung entführt worden ist, Gliedmaßen abgetrennt wurden (in einem tatsächlichen Fall waren es die Ohren, dann wurde gezahlt) und einer der Täter gefasst werden konnte, welcher den tatsächlichen Aufenthaltsort seiner Kumpanen und der Geißel kennt – wäre es dann unmoralisch, Folter anzuwenden, um die Geißel zu retten? Nach juristischen Kriterien ja, aber nach diketischen? Ist es angebracht, juristische Rechtskriterien zu beachten, wenn Rechtsbrecher dies nicht tun?

→ Im traditionellen Kung-Fu gilt die Regel, dass mit der gleichen Kraft zurückgeschlagen wird, mit der man angegriffen wird. Kann dies nicht auch auf andere Situationen – wie die obige – übertragen werden?

Weshalb soll man die Garantien eines Rechtssystems auf jemanden übertragen, welcher mit einer derartigen Rücksichtslosigkeit agiert wie im obigen Fall dargestellt?

 → Mit welchem Argument kann man die Einhaltung von Rechtsregeln begründen?

Recht = richtig; Unrecht = falsch. »Richtig« und »Unrecht« als Wertkategorien? Erkenntnistheoretische Kategorien? Praktische/moralische Kategorien?

Wenn Rechtsregeln vorsätzlich negiert werden – d. h. vorsätzlich nicht beachtet –, ist Gewalt in den Auseinandersetzungen die Folge. Die Achtung der sozialen/juristischen Regeln ist das Apriori für ein friedliches Zusammenleben.

Im Falle der Entscheidung des Supreme Court in den USA, dass der Präsident für seine Entscheidungen als Präsident immun ist, führt dazu, dass der Präsident jedes Verbrechen befehlen darf, ohne dafür belangt zu werden. Diese Art von Verbrechen kann nur mit Gewalt bekämpft werden. → Diketisches Recht!!

Man kann nicht das juristische Recht als absoluten Rechts-/Gerechtigkeitsbegriff gelten lassen.

Ein weiterer Fall, welcher das juristische Urteilsvermögen infrage stellt, ist die Entscheidung des Gerichtshofs für Menschenrechte, welche Israel, den Premierminister und Verteidigungsminister, der Kriegsverbrechen verurteilt. Das Urteil lautete, dass Israel seine Angriffe auf Gaza zu unterlassen habe. Das Urteil umfasste auch die Führer der Hamas, verurteilte aber die Hamas nicht zur Unterlassung der Angriffe auf Israel oder zur Freilassung der israelischen Geißel. Das Urteil entstand auf Betreiben Südafrikas, welches eine enge Beziehung zu Hamas hat.

Eindeutig parteiisches Urteil, wobei sich die Frage stellt, ob die treibende Kraft nicht ein Antisemitismus der Richter des Menschenrechtsgerichtshofs ist. Ist einerseits möglich, andererseits aber könnte dies auf die Realitätsferne juristischer Kriterien hinweisen.

Beispiel, dass der juristische Rechtsbegriff nicht angewendet darf: die Einfrierung russischen Vermögens und Transferierung an die Ukraine als Entschädigung für den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Nach Rechtskriterien dürfte dies eigentlich nicht geschehen, weil der Kriegsfall in den Gesetzen nicht erfasst ist. Nach diketischem Recht – und das ist der richtige Rechtsbegriff – ist dies jederzeit gerechtfertigt ...

Eigentlich hatte Kant recht: Im Krieg sind Staaten im Naturzustand. Dies impliziert aber nur den rechtlichen Zustand, nicht den moralischen?

Welche Gründe können angeführt werden, um gegen ein Gesetz zu verstoßen bzw. es nicht zu beachten? – Moralische? Nach dem diketischen Recht?

Kann es Pflicht sein, gegen ein Gesetz zu verstoßen? ... auch gegen das diketische Recht? ... gegen das Prinzip der Gerechtigkeit???

 Gerechtigkeit = Identität des juristischen mit dem diketischen Rechtsbegriff? – Lediglich intersubjektive Gültigkeit?

Wenn die Einhaltung formal-rechtlicher Kriterien zur Aufhebung des Rechtssystems und damit des politischen Systems des Staates führt, ist dann das Einhalten gesetzlicher Normen noch richtig? Wenn z. B. ein demokratischer Staat zugrunde geht, weil radikale, politische Kräfte eine Diktatur anstreben?

Problematik: Wenn eine Diktatur zum Schutze und Wohle der im Staat lebenden Bürger errichtet wird und auch tatsächlich zum Wohl der Bürger führt, ist dann eine Diktatur auch abzulehnen?

 Diketisches Recht: richtig oder falsch,
 legalistisches Recht: richtig oder falsch.
 → Daraus ergibt sich ein logisches Quadrat.

 Gerechtigkeit ist nicht nur in strafrechtlicher, sondern auch in zivilrechtlicher Hinsicht von Bedeutung. Ein Vertrag mit absoluter Gültigkeit, d. h. dass keine nachträgliche Änderung möglich ist, ist eine Garantie für die Einhaltung der darin enthaltenen Vereinbarungen. Bei einem Vertrag kann sich jedoch aufgrund von Entwicklungen eine Änderung der Verhältnisse ergeben, woraus eine Ungerechtigkeit in den Vertragsvereinbarungen entsteht.

→ Dadurch werden Verträge unsicher! Steht aber ein gerechter Ausgleich nicht darüber?

 Rechtsgüter mit Werten versehen – eine Möglichkeit objektiv zu urteilen? – Problem der verschiedenen Wertigkeiten in den verschiedenen Gesellschaften und Kulturen.

 Die juristische Realität in Form von nicht wichtigen Kriterien in Bezug auf die objektive Realität darf nicht divergieren, weil dadurch ein Pseudorecht entsteht.

 Welches Kriterium kann angeführt werden, ob das diketische Recht oder das legalistische Recht richtig ist, d. h. Recht nach objektiven Gesichtspunkten.

 Wenn das legale Recht, d. h. die Gesetze, nicht von den Regierenden beachtet bzw. eingehalten wird, was ist dann die Folge? → Gewalt! Gewalt ist die einzige Möglichkeit, wieder einen Rechtszustand herzustellen!

 Über den Verfall eines Rechtssystems bzw. eines demokratischen Rechtssystems:

In Amerika, den USA, lässt sich beobachten, wie ein Rechtssystem versagt und die älteste Demokratie der Neuzeit in einen autoritären Staat bzw. eine Diktatur umgeformt wird.

Der Präsident hat für seine präsidialen Tätigkeiten absolute Immunität, was bedeutet, er kann tun und lassen, was er will. Der derzeitige Präsident, Trump, mit dieser Immunität ausgestattet, nutzt diese Vollmacht, um seine Anhänger und den Staat nach seinem Willen zu steuern. Wenn seine Anhänger Verbrechen in seinem Interesse bzw. Sinn begehen, begnadigt er sie. Dadurch sind die USA – mit den Worten eines früheren US-Präsidenten – ein Schurkenstaat geworden ...

Die Judikatur versagt ebenfalls, weil im Supreme Court, der obersten rechtlichen Instanz, seine Anhänger die Mehrheit haben (drei Posten hat er in seiner ersten Amtszeit besetzt).

Gefahr des Bürgerkriegs, wenn die Rechtsinstitutionen nicht funktionieren!

 Liebe als emotionales Phänomen steht im kontradiktorischen Gegensatz zu Gerechtigkeit. Was ist besser?

 Wenn ein Rechtssystem völlig legal in ein Unrechtssystem konvertiert wird und dadurch Unrecht begangen wird, ist Gewalt die logische Konsequenz, um dieses Unrecht zu bekämpfen ...

 Das Problem beim juristischen Recht ist, dass Situationen eintreten können, für welches die Gesetze nicht konzipiert sind und deshalb das juristische Recht kontraproduktiv wird.

Dies ist sehr gut sichtbar in Zeiten des Ukraine-Krieges. Das Vermögen Russlands ist durch Recht geschützt, während es gegen die Ukraine einen Angriffskrieg führt. Die EU zögert, auf das russische Vermögen zuzugreifen – aus juristischen Gründen! – Mit welchem Recht fordert jemand, welcher Unrecht tut, den Schutz des Rechts?? Ist es legitim zu fordern, dass gegen jemanden, welcher Unrecht tut, ebenfalls Unrecht begangen werden darf? – Eine gefährliche Frage.

 Versuch der Definition von Gerechtigkeit:

Identität des juristischen mit dem diketischen Recht. → Ist dies eine hinreichende Bedingung? Der gesamte Umfang des Gerechtigkeitsbegriffs?? – Was, wenn beide Rechtsverständnisse falsch sind?

 Die Idee von Recht und Gerechtigkeit ist ein Existenzial. Keine Eigenschaft der Natur.

 Es ist gerecht, wenn die Konsequenzen einer bösen Tat in genau dem gleichen Ausmaß auf den Täter zurückfällt.

 Die derzeitige Entwicklung in den USA zeigt, wie fragil ein Rechtssystem sein kann. Hier kann erkannt werden, dass die Legalität von Recht nicht unbedingt Recht sein muss. Deshalb ist der diketischen Rechtsbegriff dem Prinzip der Legalität übergeordnet.

 Die Unterscheidung von „Übel“ und „Böse“ ist von eminenter Bedeutung, weil ein Übel (z. B. verursacht durch eine Katastrophe in der Natur) nicht böse sein kann, aber eine böse Tat, welche ein Übel nach sich zieht, eine moralische Dimension hat.

 Gerechtigkeit:

Im zivilen Bereich beim Tausch äquivalente Wertigkeit. – Wie feststellen? Besonders problematisch bei verschiedenen Wertkategorien, freie Marktmechanismen.

Strafgerechtigkeit: „Mitte“ (= das richtige Ausmaß) zwischen Vergeltung und Verzeihen?

 Gerechtigkeitsproblematik nicht auf universeller Basis lösbar. Entscheidung immer nur im situativen und zeitlichen Kontext möglich? → Unsicherheit!

Literaturliste

Aristoteles	ETHICA NICOMACHEA, bearbeitet von I. Bywater, Oxford University Press 1984
Aristoteles	Magna Moralia, übersetzt von Franz Dirlmeier, Akademie-Verlag 1983
Aristoteles	Philosophische Schriften, Werke in sechs Bänden, Übersetzer Eugen Rolfes, bearbeitet von Günther Bien, Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt (WBG), 1995
Capelle, Wilhelm	Die Vorsokratiker, Alfred Kröner Verlag Stuttgart, 1968
Diefenbacher, Hans	Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, WBG 2001
Hammer, Robert	Kant und die Lüge (meditationsphilosophie.at)
Hartmann, Nicolai	Ethik, Walter de Gruyter & Co. Verlag, Berlin 1962
Heidenreich, Felix	Theorien der Gerechtigkeit, Verlag Barbara Budrich, 2011
Höffe, Otfried	Gerechtigkeit, Verlag C.H.Beck, 2015
Horn, Christoph; Scarano, Nico	Philosophie der Gerechtigkeit, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main 2002 (stw 1563)
Kant, Immanuel	Werke in 7 Bänden, WBG Darmstadt 1998
Kenny, Anthony	Geschichte der abendländischen Philosophie, WBG Darmstadt 2019
Manthe, Ulrich	Geschichte des römischen Rechts, Verlag C.H.Beck, München 2019
Rawls, John	A Theory of Justice, The Belknap Press of Harvard University Press 1971
Scheler, Max	Der Formalismus in der Ethik und die materiale Wertethik, Francke Verlag, 1980
Scheler, Max	Vom Umsturz der Werte, Francke Verlag, 1972

Nachschlagwerke:

<i>Asiatische Philosophie – Indien und China</i>	CD-ROM-Edition Digitale Bibliothek Bd. 94 (DB094)
<i>Enzyklopädie Philosophie,</i>	CD-ROM-Edition; Hrsg. Hans Jörg Sandkühler; Felix Meiner Verlag Hamburg 2003
<i>Geschichte der Philosophie,</i>	CD-ROM-Edition Digitale Bibliothek Band 3 (DB003), Berlin 1998
<i>Historisches Wörterbuch der Philosophie</i>	CD-ROM-Edition Digitale Bibliothek Bd. HWPH01, Hrsg. Joachim Ritter, Karlfried Gründer und Gottfried Gabriel, Schwabe Verlag Basel 1971-2007
<i>Philosophie von Platon bis Nietzsche,</i>	CD-ROM-Edition Digitale Bibliothek Band 2 (DB002), Berlin 2000

¹ Vgl. Platon, *Kratylos*, DB002 S. 872

² Vgl. DB002 S. 1666

³ Vgl. DB002 S. 870

⁴ Vgl. DB002 S. 426 f.

⁵ Vgl. DB002 S. 381

⁶ Vgl. DB002 S. 729

⁷ Vgl. *Gorgias*, DB002 S. 687

⁸ Vgl. *Gorgias*, DB002 S. 599 f.

⁹ Vgl. *Des Sokrates Verteidigung*, DB002 S. 282

¹⁰ Vgl. *Nikomachische Ethik*, DB002 S. 4889 f.; WBG Bd. 3, S. 102 f.

¹¹ Vgl. *Nikomachische Ethik*, WBG Bd. 3, S. 100

¹² Vgl. *Nikomachische Ethik*, DB002 S. 4887; WBG Bd. 3, S. 101

¹³ Vgl. Nicolai Hartmann, *Ethik*, S. 441

¹⁴ Vgl. *Nikomachische Ethik*, DB002 S. 4897; WBG Bd. 3, S. 106

¹⁵ Vgl. *Nikomachische Ethik*, WBG Bd. 3, S. 107

¹⁶ Vgl. HWP01 Stichwort Gerechtigkeit

¹⁷ Vgl. HWP01 Stichwort Gerechtigkeit

¹⁸ Vgl. *Metaphysik der Sitten*, AB 15, A 24 f.

¹⁹ *Metaphysik der Sitten*, AB 33

²⁰ *Metaphysik der Sitten*, AB 32

²¹ *Metaphysik der Sitten*, B 229 (Rechtslehre)

²² *Metaphysik der Sitten*, B 226 (Rechtslehre)

²³ *Metaphysik der Sitten*, B 227 (Rechtslehre)

²⁴ Vgl. *Metaphysik der Sitten*, B 229